

Sitzungsbericht

Nr. 144	Ausgegeben in Bonn am 11. Juli 1955	1955
---------	-------------------------------------	------

144. Sitzung  
des Bundesrates

in Bonn am 8. Juli 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident  
und Wirtschaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Frank, Finanzminister  
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Fliegergeschädigte

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Haas, Staatssekretär  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär  
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister  
Dr. Haas, Senator für Finanzen  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres  
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft, Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung  
v. Fisenne, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident  
Dr. Koch, Minister der Finanzen  
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Scheilhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Meyers, Innenminister  
Dr. Flecken, Minister der Finanzen  
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Peters, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Bleibtreu, Staatssekretär, als Berichterstatter zu Punkt 15 der TO.

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister  
Becher, Minister der Justiz  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

v. Hassel, Ministerpräsident  
Dr. Schaefer, Finanzminister  
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates  
Prof. Dr. Dr. Oberländer, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Schäffer, Bundesminister der Finanzen  
Storch, Bundesminister für Arbeit  
Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen  
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates  
Dr. Strauss, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz  
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau

- (A) **Tagesordnung**
- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 193 D
- Entwurf eines Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung** (BR-Drucks. Nr. 236/55) . . . . . 193 D  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 193 D  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 194 D
- Entwurf eines Bannmeilengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 235/55) . . . . . 194 D  
 Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 194 D  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 195 D  
**Beschlußfassung**: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG . . . . . 196 B
- Entwurf eines Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR)** (BR-Drucks. Nr. 227/55) . . . . . 196 B  
 Bundestagsabgeordneter Arndgen, Berichterstatter . . . . . 196 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 197 B
- (B) **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG)** (BR-Drucks. Nr. 187/55) . . . . . 197 B  
 Bundestagsabgeordneter Dr. Kunze, Berichterstatter . . . . . 197 B  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120a in Verbindung mit Art. 78 GG . 198 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung** (BR-Drucks. Nr. 173/55) . . . . . 198 A  
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 198 B  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 198 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955)** (BR-Drucks. Nr. 212/55) . . . . . 198 D  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 198 D  
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 200 B  
**Beschlußfassung**: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung (Stellungnahme) . . . . . 200 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1955** (BR-Drucks. Nr. 213/55) . . . . . 200 D (C)  
 Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . . . . . 201 A, 204 C  
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 203 B  
**Beschlußfassung**: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 205 B
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft** (BR-Drucks. Nr. 203/55) . . . . . 205 B  
**Beschlußfassung**: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 205 B
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** (BR-Drucks. Nr. 169/55) . . . . . 205 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 205 C
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz** (BR-Drucks. Nr. 181/55) . . . . . 205 C  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 205 C
- Entwurf einer Einundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent)** (BR-Drucks. Nr. 204/55) . . 205 C  
**Beschlußfassung**: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes . . . . . 205 C
- Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Lehrlingsausbildungswerkstätten der ehem. Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven in Westerstede** (BR-Drucks. Nr. 192/55) 205 D (D)  
**Beschlußfassung**: Zustimmung . . . . . 205 D  
**Veräußerung der Aktien der Howaldtswerke Hamburg AG** (BR-Drucks. Nr. 180/55) . . . . . 205 D  
**Beschlußfassung**: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung . 205 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 200/55) . . . . . 205 D  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . . 206 A, 209 D  
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 207 D  
 Dr. Gebhard Müller (Baden-Württemberg) . . . . . 208 C  
 Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 209 B  
**Beschlußfassung**: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 210 B
- Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Zentralgenossenschaftskasse** (BR-Drucks. Nr. 97/55) . . . . . 210 B

- (A) **Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Änderung der Bezeichnung** . . . . . 210 C
- Entwurf eines **Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten** (BR-Drucks. Nr. 202/55) . . . . . 210 C
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 210 D
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf** . . . . . 212 A
- Entwurf eines **Gesetzes über den Vertrag vom 4. November 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst** (BR-Drucks. Nr. 198/55) . . . . . 212 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 212 B
- Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden** (BR-Drucks. Nr. 199/55) . . . . . 212 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 212 B
- Entwurf eines **Gesetzes über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt** (BR-Drucks. Nr. 201/55) . . . . . 212 C
- (B) **Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 212 C
- Entwurf eines **Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau** (BR-Drucks. Nr. 208/55) . . . . . 212 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 212 C
- Entwurf einer **Elften Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut** (BR-Drucks. Nr. 209/55) . . . . . 212 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 212 C
- Entwurf einer **Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Schlußschein für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 215/55) . . . . . 212 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 212 D
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide** (BR-Drucks. Nr. 216/55) . . . . . 212 D
- Simmel (Bayern) . . . . . 212 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden** . . . . . 213 C

- (C) Entwurf einer **Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Lieferprämie für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 217/55) . . . . . 213 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 213 D
- Entwurf einer **Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidepreisgesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1955/56** (BR-Drucks. Nr. 214/55) . . . . . 213 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** . . . . . 213 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne** (BR-Drucks. Nr. 197/55) . . . . . 213 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 214 A
- Entwurf einer **Verordnung über die Statistik der nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründeten Rechte** (BR-Drucks. Nr. 190/55) . . . . . 214 A
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 214 A
- Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau . . . . . 214 C
- Beschlußfassung: Die Zustimmung wird versagt** . . . . . 214 D
- Nächste Sitzung . . . . . 214 D

(D)

Die Sitzung wird um 10,11 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 144. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 143. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich um Ihre Zustimmung zur Ernennung des Sekretärs des Finanzausschusses, des Herrn Regierungsdirektor Dr. Skonieczny, zum Ministerialrat bitten. Herr Skonieczny stand bisher als Regierungsdirektor im Dienst der Freien Hansestadt Bremen und ist durch Beschluß des Bundesrates vom 1. April 1955 zum Sekretär des Finanzausschusses bestellt worden. Es erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines **Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung** (BR-Drucks. Nr. 236/55)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück.

Dr. **KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat getagt. Er schlägt vor, verschie-

(A) dene Punkte des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung zu ändern. Das Gesetz bezweckt bekanntlich, die Abwanderung national wertvollen Kulturgutes zu verhindern. Es wird ein Verzeichnis des Kulturgutes geführt werden. Wer derartiges Kulturgut besitzt und es nach dem Ausland ausführen will, bedarf hierzu der Genehmigung. Wem die Genehmigung versagt wird, hat dieses Kulturgut in Deutschland zu belassen. Wenn der Verkäufer oder Verkaufslustige sich in einer Notlage befindet, dann soll nach dem Sinn des Gesetzes das zuständige Land einen billigen Ausgleich herbeiführen. Das ist der Sinn des Gesetzes.

Wird die Genehmigung versagt — nach § 5 ist für die Genehmigung der Bundesminister des Innern zuständig —, dann soll vorher ein **Sachverständigenausschuß** gehört werden, zu dem der Bundesrat ein Mitglied bestimmt und zu dem ein Sachverständiger von dem Belegenheitsland benannt werden soll. Der Bundesrat hatte beantragt, daß das Belegenheitsland zwei Sachverständige bestellen soll. Der Vermittlungsausschuß hat den Vorschlag gemacht, gemäß dem Antrag des Bundesrates zu verfahren und der Bundestag hat dementsprechend beschlossen.

Der zweite Punkt, dessentwegen der Vermittlungsausschuß angerufen wurde, ist der § 8. § 8 sollte in dem Sinne neu gefaßt werden, daß die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, für den Fall, daß die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt wird und der **Eigentümer** des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum **Verkauf gezwungen** ist, auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 3 ausgesprochenen Steuervorteile hinzuwirken habe. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, daß der billige Ausgleich anzustreben sei. Der Vermittlungsausschuß war der Ansicht, daß der im § 8 ins Auge gefaßte billige Ausgleich nicht eine Enteignung darstelle oder einem ähnlichen **Eingriff in das Eigentumsrecht** nach Art. 14 GG gleichkomme, weil es sich bei der Ausfuhrverweigerung lediglich um eine dem Eigentum als solchem immanente Beschränkung handele, wie sie ähnlich auch durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Denkmalschutz, den Naturschutz oder auch das Devisenrecht erfolge. Der Vermittlungsausschuß hielt eine gesetzliche Formulierung des Inhalts, daß das in Betracht kommende Land nur einen billigen Ausgleich anzustreben habe, nicht für ausreichend und ersetzte das Wort „anzustreben“ durch die Formulierung „hinzuwirken“, um das Land stärker anzuhalten, auch konkrete Maßnahmen einzuleiten. Der Vermittlungsausschuß war sich darüber im klaren, daß, wie man auch immer die Vorschriften faßt, zunächst noch einige Erfahrungen gesammelt werden müssen, ehe man eine solche Vorschrift als endgültig anzusehen hat.

Zusätzlich hat der Vermittlungsausschuß nun auch noch beschlossen, daß die in Betracht kommende oberste Landesbehörde ihre **Maßnahmen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern** herbeizuführen habe. Die Erwägungen hierfür waren praktischer und haushaltsrechtlicher Natur. So haben z. B. bisher in zwei Fällen, in denen wertvolles Kulturgut für Deutschland erhalten geblieben ist, nämlich bei der Madonna von Botticelli und dem Echternacher Kodex, Bund und Länder gemeinsam die Kosten für den Ankauf dieser hervorragenden Kunstwerke aufgebracht.

Dem Begehren des Bundesrates, in § 11 Abs. 3 (C) das Wort „Preußen“ zu streichen, weil die dort vorgesehene Stellungnahme des Bundesarchivs sich lediglich auf solches Archivgut zu beziehen habe, für das das Bundesarchiv als zuständig anzusehen sei, hat der Vermittlungsausschuß nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat gewünschte Neufassung des § 18 wurde vom Vermittlungsausschuß anerkannt. Das Gesetz hatte ursprünglich diejenigen Kulturgüter, für deren Veräußerung ohnehin schon die Genehmigung durch eine aufsichtsführende Stelle der öffentlichen Verwaltung gesetzlich vorgesehen ist, von einer besonderen Genehmigung für die Ausfuhr ausgenommen. Damit wären Kulturgüter im Eigentumsbereich der Kommunalverbände von Genehmigungsverfahren dieses Gesetzes ausgenommen geblieben, nicht aber Kulturgut, über das oberste Landesbehörden, z. B. bei Landesmuseen, verfügen. Der Bundesrat wünschte, diese Lücke zu schließen. Der Vermittlungsausschuß hat dem entsprochen, darüber hinaus aber auch noch dasjenige Kulturgut in die Ausnahmeregelung einbezogen, zu dessen Veräußerung oberste Bundesbehörden befugt sind.

Zusammengefaßt: Der Vermittlungsausschuß hat auf seiner Sitzung vom 23. Juni Änderungen des Gesetzes, und zwar von § 5 Abs. 2 Satz 3, § 8 und § 18, für notwendig gehalten. Der Bundestag hat gestern diesen Vorschlägen zugestimmt. Ich darf bitten, daß der Bundesrat ebenfalls seine Zustimmung gibt.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 236/55. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat (D) beschlossen hat, dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Bannmeilengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 235/55)

**BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundestag hat das Bannmeilengesetz am 4. Mai dieses Jahres beschlossen. Am 20. Mai hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen. Ziel der Anrufung war die Änderung nur einer Bestimmung des Bannmeilengesetzes, nämlich des § 3. § 3 regelt, wer **Ausnahmen von dem generellen Verbot** von Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen in den befriedeten Bannkreisen der Gesetzgebungs-Organe des Bundes in Bonn und des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zulassen kann. Das generelle Verbot ist schon durch § 16 des Versammlungsgesetzes verfügt worden.

Lassen Sie mich, bitte, kurz darlegen, wie diese Frage im bisherigen Gang der Gesetzgebung geregelt werden sollte. Der Regierungsentwurf sah für Bonn eine **Zuständigkeit** des Bundesinnenministers im Einvernehmen mit den Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats vor, für Karlsruhe aber die des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ohne Einschaltung des Bundesinnenministers. In seiner Stellungnahme im sogenannten

(A) ersten Durchgang schlug der Bundesrat vor, die vom Regierungsentwurf für Karlsruhe vorgesehene Regelung auch auf Bonn zu übertragen. Der Bundestag beschloß umgekehrt, die Zuständigkeit für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts ebenso zu regeln, wie es der Regierungsentwurf für den Bannkreis der Gesetzgebungsorgane in Bonn vorsah, sie also in beiden Fällen dem Bundesinnenminister zuzuweisen, der aber jeweils nur im Einvernehmen mit den Präsidenten der geschützten Verfassungsorgane eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann. Der Bundesrat hat daraufhin den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, für Karlsruhe wieder zum Regierungsentwurf zurückzukehren und für Bonn eine entsprechende Regelung zu treffen, also in allen Fällen die Präsidenten und nicht den Bundesinnenminister für zuständig zu erklären. Der Vermittlungsausschuß hat sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

Der Vermittlungsausschuß hat zunächst des längeren über die verfassungsrechtlichen Bedenken beraten, die der Bundesrat gegen die Bundestagsfassung geltend gemacht hat. Der Ausschuß kam aber schließlich zu der Auffassung, daß verfassungsrechtliche Bedenken weder gegen die Bundestags- noch gegen die Bundesratsfassung bestehen. Ich kann es Ihnen und mir deshalb ersparen, auf die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrats näher einzugehen.

Der Vermittlungsausschuß war vielmehr der Ansicht, daß es sich um eine Frage handelt, die nach praktischen und nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden ist. Diese Gesichtspunkte sind im Vermittlungsausschuß in aller Ausführlichkeit erörtert worden.

(B) Einigkeit bestand zunächst darüber, daß die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bannmeilen auf jeden Fall bei den Innenministern der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg liegt, ganz gleichgültig, welches Bundesorgan für die Erteilung eines Dispenses vom generellen Versammlungs- und Aufzugsverbot des § 16 des Versammlungsgesetzes zuständig ist. Die Länderinnenminister könnten also trotz einer von einem Bundesorgan erteilten Ausnahmegenehmigung Versammlungen und Aufzüge innerhalb der Bannmeilen etwa mit der Begründung verbieten, daß ihre Polizeikräfte nicht ausreichen, um einen polizeimäßigen oder ordnungsmäßigen Ablauf der Versammlungen und Aufzüge zu gewährleisten.

Für die Gesichtspunkte, die im Mittelpunkt der Beratungen des Vermittlungsausschusses standen, möchte ich nur auf einige wenige Überlegungen hinweisen, die im Ausschuß vorgetragen wurden. Für die vom Bundestag beschlossene Fassung wurde vor allem angeführt, daß nach unserer Verfassungsstruktur allein der Bundesinnenminister für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Frage kommen könne. Wenn es zu Zwischenfällen kommen sollte, so sollte der Bundestag nicht darauf angewiesen sein, seinen Präsidenten zur Verantwortung zu ziehen. Es sei vielmehr richtiger, wenn der Bundesinnenminister die parlamentarische Verantwortung trage. Der Bundesinnenminister sei im übrigen auch am besten imstande, auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Nachrichten und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesinnenminister die Lage zu beurteilen und dementsprechend Aus-

nahmegenehmigungen zu erteilen oder zu verweigern. Weiterhin sei es durchaus möglich, daß es nach Versagen einer Ausnahmegenehmigung zu Prozessen vor den zuständigen Gerichten kommen könne, etwa wenn ein Verstoß gegen das Verbot der Willkür behauptet werde. Derartige Prozesse würden in hohem Maße politischen Charakter haben. Es sei mißlich, wenn der Präsident des Bundestages oder der des Bundesverfassungsgerichts in solchen Prozessen als Partei auftreten müßte. Insgesamt schütze also nur eine Zuständigkeit des Bundesinnenministers das Parlament vor Unzuträglichkeiten. Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht sollten sich zu ihrem Schutze der Bundesregierung bedienen.

Demgegenüber wurde zu Gunsten der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung vor allem darauf hingewiesen, daß die zuständigen Länderinnenminister die beste Übersicht über die polizeiliche Lage in den befriedeten Bannkreisen hätten. Die Präsidenten von Bundestag und Bundesverfassungsgericht könnten sich unmittelbar mit ihnen in Verbindung setzen und sich auf Grund der Informationen dieser Minister darüber schlüssig werden, ob eine Ausnahme zugelassen werden könne. Die Verantwortung für Ausnahmegenehmigungen müsse bei einem Organ derjenigen Institutionen liegen, die durch die Bannmeile geschützt werden sollen. Es komme hinzu, daß nach der Bundestagsfassung der Innenminister selbst dann nicht verpflichtet sei, eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats oder der Präsident des Bundesverfassungsgerichts eine Genehmigung für unbedenklich hielten. Das sei eine nicht zu vertretende Regelung.

Der Vermittlungsausschuß hat das Für und Wider für jede der in Frage kommenden Regelungen sorgfältig abgewogen. Er war schließlich der Ansicht, daß der Vorschlag des Bundesrats aus praktischen Gründen den Vorzug verdient. Der Vermittlungsausschuß hat vorgeschlagen, dem Vorschlag des Bundesrats zu folgen. Der Bundestag hat nunmehr gestern beschlossen, den **Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abzulehnen**. Das Gesetz liegt also dem Bundesrat jetzt erneut in der Fassung vor, die der Bundestag ursprünglich beschlossen hatte. Bei dieser Sachlage kann ich namens des Vermittlungsausschusses einen Antrag für die heutige Beratung des Bundesrates nicht stellen. Der Bundesrat wird zu entscheiden haben, ob er Einspruch einlegen will oder nicht.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir haben, meine Herren, den seltenen Fall, daß ein Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der mit großer Mehrheit zustande gekommen ist, nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden hat. Da es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt, muß der Bundesrat entweder über die Vorlage in der alten Fassung beschließen oder darüber, ob ein Einspruch eingelegt werden soll.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel und in der Absicht angerufen, die Autorität der höchsten Bundesorgane, nämlich des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, des Bundesrates in Bonn und des Bundestages in Bonn, stärker, und zwar in einer erweiterten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit ihrer

(A) Präsidenten, zur Geltung zu bringen. Der Vermittlungsausschuß hatte sich im wesentlichen, wie aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters soeben hervorgegangen ist, dieser Auffassung angeschlossen. Der Bundestag hat, wie eben auch mitgeteilt worden ist, gestern den Vorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Nachdem der Bundestag seinerseits durch Ablehnung des vorwiegend von praktischen, aber auch von grundsätzlichen Erwägungen geleiteten Antrags des Bundesrates bekundet hat, daß er die grundsätzliche Tendenz des Bundesrates, mit der die Empfehlung des Vermittlungsausschusses übereinstimmt, nicht teilt, obwohl gerade der Bundestag in erster Linie von den Ausnahmeregelungen des Gesetzes betroffen ist, dürfte nach Ansicht des Landes Rheinland-Pfalz für den Bundesrat kein Anlaß mehr vorliegen, Einspruch gemäß § 77 Abs. 3 GG einzulegen, für den Bundesrat, der — das sei in Parantese gesagt — bemerkenswerterweise vor einigen Tagen von einem Mitglied des Bundestags, das gleichzeitig Vizepräsident des Bundestages ist, als „Zweite Kammer“ apostrophiert worden ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die vorgesehene Regelung gerade für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ganz besonders unzuweckmässig ist, weil ja immer noch der Bundesminister des Innern in Bonn seinen Sitz hat und vielleicht oder, wie wir hoffen wollen, doch bald in Berlin seinen Sitz haben wird, und eine Verständigung zwischen einem Bundesminister in Bonn oder Berlin und Karlsruhe praktisch nicht so ganz einfach sein wird. Aus den dargelegten Gründen schlägt das Land Rheinland-Pfalz vor, gem. Art. 77 Abs. 3 GG keinen Einspruch einzulegen.

(B) Präsident **ALTMEIER**: Sie haben den Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz gehört. Wenn keine weiteren Wortmeldungen erfolgen — sie scheinen nicht beabsichtigt zu sein —, kommen wir zur Abstimmung über diesen Antrag. Wir stimmen länderweise ab. Wer diesem Antrag, keinen Einspruch einzulegen, zustimmt, der stimmt mit Ja, wer ihn ablehnt, mit Nein.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Mit 24 gegen 14 Stimmen hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Bannmeilengesetz einen Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR)**  
(BR-Drucks. Nr. 227/55).

Es handelt sich um ein Gesetz, das ebenfalls dem Vermittlungsausschuß vorgelegen hat.

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**: Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem der Bundesrat in Sachen des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen und in 13 Vorschlägen zu dem Gesetz Stellung genommen hat, hat sich der Vermittlungsausschuß in seiner 13. Sitzung mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats beschäftigt. Dabei hat der Bundesrat die Probleme, die gleicher Natur sind, aber in verschiedenen Vorschlägen festgelegt waren, zusammen beraten.

Bei diesen Änderungsvorschlägen handelt es sich erstens — Vorschlag 1 des Bundesrats — im § 368 b Abs. 6 und — Vorschlag Nr. 6 — im § 368 a Abs. 2 um die Frage, ob die **Vorsitzenden** der Berufungsausschüsse und Landesschiedsausschüsse nicht nur die **Befähigung zum Richteramt** haben sollen, sondern ob auch solche berufen werden können, die auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sind. Der Vermittlungsausschuß hat beschlossen, es bei den Vorschlägen des Bundestags und, wenn ich recht unterrichtet bin, auch der Rechtsausschuß des Bundesrates zurzeit über den Komplex Befähigung zum Richteramt noch beraten.

Zum Vorschlag unter 2: In § 368 f Abs. 3 ist bestimmt, daß in einem Gesamtvertrag die Gesamtvergütung nach einer Pauschale oder nach Einzelleistungen festgesetzt oder nach einem anderen System Regelungen getroffen werden sollen. Der Bundesrat schlägt vor, einzufügen, daß, wenn eine Partei einer solchen Regelung widerspricht, die **Vereinbarung eines anderen Systems** nicht durch die **Entscheidung eines Schiedsgerichts** ersetzt werden könne. Dies wurde vom Vermittlungsausschuß abgelehnt, weil er der Meinung war, daß bei so wichtigen Aufgaben nicht auf eine verbindliche Entscheidung der Schiedseinrichtung verzichtet werden könne.

Bei den Vorschlägen zu 3, 4, 5, 9 und 11 des Bundesrates, die die §§ 368 g Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, 368 g 1 Abs. 1 Satz 3, 368 l Abs. 2 und 368 m Abs. 3 betreffen, handelt es sich um **Bedenken des Bundesrates verfassungsrechtlicher Natur** wegen unzulässiger **Mischverwaltungsbestimmungen** und über Bestimmungen, die Über- und Unterordnung im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesvereinigungen vorsehen. Der Vermittlungsausschuß konnte den Vorschlägen des Bundesrates nicht zustimmen, da er der Meinung war, daß es sich bei diesen Bestimmungen nicht um Mischverwaltungen handele, sondern um Bestimmungen, die mit Exekutiv-Angelegenheiten nichts zu tun haben, da es sich um **autonome Rechtsschöpfungen der kassenärztlichen Verbände** handele.

Mit Vorschlag 7 beantragte der Bundesrat, im § 368 h den Abs. 5 zu streichen und den bisherigen Abs. 6 in Abs. 5 mit folgender Fassung umzuwandeln: „Soweit die Schiedsämter nach Abs. 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren nicht statt.“

Weiter hatte der Bundesrat unter der Ziffer 7 vorgeschlagen, im § 368 h die Abs. 7 und 8 in die Abs. 6 und 7 umzuwandeln und weiter in Art. 2 Nr. 3 und 4 jeweils das Wort „**Bundesschiedsamt**“ durch das Wort „**Schiedsamt**“ zu ersetzen. Der Vermittlungsausschuß ist diesen Vorschlägen des Bun-

(A) desrates gefolgt. Er hat dabei mit dem Bundesrat die Meinung vertreten, daß es sich bei diesen Bestimmungen um Gesetzesregelungen handele, die verfassungsrechtlich nicht zulässig sind.

Dem Vorschlag des Bundesrates unter 10 zu § 368 Abs. 5 hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt. Es handelt sich in diesem Paragraphen um die Möglichkeit, durch die Bundesvereinigung der Kassenärzte eine **Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung** zu schaffen. Der Vermittlungsausschuß ist auch in diesem Falle mit dem Bundesrat der Meinung gewesen, daß eine Gesetzeskompetenz des Bundes zur Regelung der Altersversorgung der Kassenärzte nicht gegeben sei. Dazu hat der Vermittlungsausschuß aber beschlossen, im Art. 4 des Gesetzes den § 1 Abs. 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: „Landesrechtliche Regelungen über die Altersversorgung der Kassenärzte bleiben unberührt.“ Dabei war der Vermittlungsausschuß allerdings der Meinung, daß diese Ergänzung des § 1 Abs. 2 im Art. 4 lediglich deklaratorische, aber keine konstitutive Bedeutung habe.

Den Vorschlag 12 des Bundesrates, dem § 368 o Abs. 2 letzter Satz eine neue Fassung zu geben, hat der Vermittlungsausschuß abgelehnt. Es handelt sich um die Frage, ob, falls die Bundesausschüsse sich über Richtlinien zur Sicherung der kassenärztlichen Versorgung usw. nicht einigen können, vom Bundesminister für Arbeit durch Richtlinien oder durch Rechtsverordnungen gemeinsam mit dem Bundesrat eingegriffen werden soll.

Dem Vorschlag 13 des Bundesrates, den Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 durch die Worte: „sowie auf die Dauer von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die übrigen Polikliniken“ zu ergänzen, hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt. Diese Bestimmung ist notwendig, um die ärztliche Versorgung der Versicherten in Berlin in Polikliniken, die nicht mit Aufgaben der Universitätskliniken betraut sind, nicht zu gefährden. Eine Auslaufrfrist von 3 Jahren hielt der Vermittlungsausschuß mit dem Bundesrat für notwendig.

(B) Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bereits gestern am 7. Juli, gebilligt und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich auch Sie, dem so geänderten Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich darf dem Herrn Bundestagsabgeordneten Arndgen für den Bericht danken. Wenn keine Erklärungen beabsichtigt sind, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom deutschen Bundestag am 7. Juli 1955 verabschiedeten **Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes** gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (4. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 187/55).

Auch hier haben wir einen Bericht des Vermittlungsausschusses.

Bundestagsabgeordneter **KUNZE**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu der vor einer Reihe von Monaten vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Vierten No-

velle zum Lastenausgleichsgesetz hat der Bundesrat in einer Reihe von Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Fragen zunächst in einem Unterausschuß befaßt, damit sich hier in Ruhe ein Kreis von Sachverständigen mit der Fülle von Spezialfragen, die teils materieller, teils grundsätzlicher Art waren, beschäftigen konnte. Das Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses hat sich alsdann der Vermittlungsausschuß selbst vortragen lassen. Ich darf auf die Ihnen vorliegende Druckache verweisen und verzichte, auf alle Einzelheiten technischer Art einzugehen.

Sie werden es mir erlassen, zu begründen, warum etwa in Einzelheiten Erweiterungen vorgenommen worden sind, weil der Text der Vorlage da ohne Zweifel für sich selbst spricht. Es ist für die Länder — wenn ich an den Anfang diesen Punkt als den wichtigsten setzen darf — wichtig, daß wir entsprechend dem Wunsche des Bundesrates beschlossen haben, daß die Länder bestimmen können, daß an Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Ausgleichsfonds die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungs-Zwangsverfahren Anwendung finden können. Der Ausschuß war der Meinung, daß man im Interesse der Sache den Ländern überall da den Vortritt lassen solle, wo es die Länder auf Grund ihrer landesrechtlichen Bestimmungen für zweckmäßiger halten, die Dinge selbst zu ordnen und zu regeln.

Der entscheidende Punkt, um den die Auseinandersetzungen zwischen Bundestag und Bundesrat gingen, war der § 6, weil wir damit an den nervus rerum kamen. Der § 6, der eine gewisse **Erweiterung der Belastung der öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern** vorsieht, hat nunmehr eine Fassung bekommen, durch welche der Beschluß des Bundestags, die Vermögensteuer in voller Höhe bis 1979 für den Lastenausgleichsfonds in Anspruch zu nehmen, abgeändert worden ist. Der Vermittlungsausschuß hat es nach langen Verhandlungen für richtig gehalten, den Vorschlägen, die von den Herren Ministern Dr. Troeger und Dr. Frank kamen, zu folgen, die für eine begrenzte Zeit nicht die Vermögensteuer als solche, sondern das Aufkommen sicherstellen sollten, und zwar dergestalt, daß auf der einen Seite gesagt wird, für die Rechnungsjahre 1955, 1956, 1957 und 1958 soll das Aufkommen an Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe auf alle Fälle so weit aufgefüllt werden, daß dem Fonds aus diesem Aufkommen insgesamt 2 600 Millionen Mark zur Verfügung stehen. Maßgebend für den Vermittlungsausschuß und seinen Beschluß war dabei, die Durchführung des Lastenausgleichs als eine allgemein als vordringlich anerkannte Aufgabe für die ersten Jahre zu sichern.

Wenn es gelungen ist — und es wird uns, wenn der Bundesrat diesen Beschluß heute annehmen wird, gelingen —, die Probleme der **Eingliederung der Vertriebenen und der Befriedung der Bombengeschädigten** erfolgreich anzupacken, so daß nachher alle Arbeitseinsatzfähigen wieder in die aktive Produktion eingeschaltet sind, dann ist das nicht nur im Interesse der Geschädigtengruppen sondern auch im Interesse der gesamten deutschen Volkswirtschaft entscheidend der Punkt, der die Aufgaben, die dem Lastenausgleich gestellt wor-

(C)

(D)

- (A) den sind, wesentlich schneller einer Lösung zueführt, als wir bisher glaubten annehmen zu können.

Der Deutsche Bundestag, Herr Präsident, meine Herren, hat in seiner Sitzung am 8. Juni den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses gebilligt und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem so geänderten Gesetz auch Ihrerseits zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Bundestagsabgeordneten Kunze für seinen Bericht. Ich darf das Haus fragen, ob Erklärungen beabsichtigt sind. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Bundestag am 8. Juni 1955 verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** gem. Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wenn das Haus einverstanden ist, darf ich vielleicht jetzt Punkt 27 aufrufen. Herr Arbeitsminister Storch hat darum gebeten, da er nachher noch eine andere Verhandlung führen muß. Wir sind einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung** (BR-Drucks. Nr. 173/55)

- (B) Mit der Vorlage haben sich beschäftigt der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Die Ausschüsse verzichten auf einen Bericht. Ich verweise Sie aber auf die Beschlüsse und Änderungsvorschläge, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 173/1 vorliegen. Wenn Sie einverstanden sind und das Wort nicht gewünscht wird, würde ich über diese Vorschläge der Ausschüsse jetzt abstimmen lassen. — Ich höre, daß zuvor Herr Bundesfinanzminister Schäffer um das Wort gebeten hat.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr verehrten Herren! Zu den Anträgen Ziff. 5 und 6 möchte ich eine Erklärung abgeben.

Bei der Kriegsoferversorgung, deren Sachaufwand der Bund trägt, handelt es sich um die **Bewirtschaftung von Bundesmitteln**. Die **Ausschußvorschläge** laufen darauf hinaus, den **Bund** bei Entscheidungen nach § 54 RHO und §§ 66, 67 RWB **völlig auszuschalten**, obgleich nach dem Grundgesetz der Fachminister die sachliche Verantwortung für den Kriegsofervhaushalt (Art. 65 GG) trägt und der Finanzminister für die Rechnungslegung (Art. 114 GG) verantwortlich ist. Letztlich wird auch Art. 109 GG verletzt, wonach Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind.

Die gleiche Grundsatzfrage, die sich aus der Verantwortungsverantwortung der Länder (Art. 84 GG) und der Finanzverantwortung des Bundes (Art. 120 GG) ergibt, ist bereits Gegenstand langwieriger Auseinandersetzungen bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß über das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 gewesen. § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes, zu dem der

Bundesrat erst vor etwas über zwei Monaten seine Zustimmung gegeben hat, bestimmt, daß „auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden sind“, und weiter, daß „die für die Ausführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen können“.

Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums hat während der Sitzung des Finanzausschusses auf die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß und insbesondere auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 hingewiesen. Die Landesfinanzminister und Senatoren gaben zu, daß die Verwaltungsvorschriften des § 47 Abs. 2 durch den § 4 des Vierten Überleitungsgesetzes sowie durch die Bestimmungen des Grundgesetzes gedeckt werden. Sie vertraten jedoch die Auffassung, daß aus den von der Bundesregierung vorgesehenen **Verwaltungsvorschriften zu § 47 „ein Mißtrauen gegenüber den Ländern“** spreche; sie würden über Bundesmittel ebenso wirtschaftlich verfügen wie über Landesmittel. Auch der Gesichtspunkt zu Ziff. 34, daß bei der Frage von Rückforderungen auf Grund des Verschuldens von verantwortlichen Beamten und Angestellten dann die Länder in eigener Sache entscheiden würden und sich zweifellos auf diesem Gebiet eine länderweise verschiedene Entwicklung anbahnen würde, wurde von den Länderfinanzministern nicht als durchschlagend anerkannt. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Bundesregierung auf Grund dieser Haltung der Länder, die von dem erst vor zwei Monaten gefaßten Beschluß im Vermittlungsausschuß wieder abweicht, überprüfen muß, ob sie ihrerseits unter diesen Umständen diese geänderten Verwaltungsvorschriften herausgehen lassen will.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 173/1/55. Ich schlage vor, daß wir zunächst die Punkte 1 bis einschließlich 4 zusammenfassen, und daß wir über die Punkte 5 und 6, zu denen der Herr Bundesfinanzminister eben Stellung genommen hat, gesondert abstimmen. Ich stelle fest, daß Sie einverstanden sind.

Wer den Punkten 1, 2, 3 und 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Wer den Punkten 5 und 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955)** (BR-Drucks. Nr. 212/55)

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren!

(A) Ich kann meine Berichterstattung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Zunächst ist es üblich, den Bericht zum Haushaltsplanentwurf mit einem **Überblick über das abgelaufene Rechnungsjahr** zu beginnen. Da der Bund erstmals für das Rechnungsjahr 1954 die auf § 68 der Reichshaushaltsordnung beruhende sogenannte Auslaufperiode im wesentlichen abgeschafft hat, ist es auch erstmalig möglich, bereits zum zweiten Durchgang des Bundeshaushalts über das gesamte Ergebnis des Vorjahres zu berichten.

Der Herr Bundesfinanzminister weist für 1954 einen **Ist-Fehlbetrag von 226,9 Millionen DM** nach. Dieses Minus wird zwar formell beim ordentlichen Haushalt verbucht. Es ist aber sachlich darauf zurückzuführen, daß vorab und außerplanmäßig vom ordentlichen Haushalt ein Zuschuß von rund 1,3 Milliarden DM dem außerordentlichen Haushalt zugewiesen worden ist, um diesen in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der vorgenannte Betrag von 1,3 Milliarden DM ist aber bei weitem nicht die einzige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe von erheblichem Gewicht im ordentlichen Haushalt.

Dieser enthält weitere rund **4 Milliarden DM Haushaltsüberschreitungen**. Davon sind die wichtigsten Posten rd. 250 Mio DM für überplanmäßige Schuldentilgung, rund 400 Mio DM für Darlehen an die Bundesbahn, 640 Mio DM zur Abdeckung des Ist-Fehlbetrags 1953 und rund 2,2 Milliarden DM sogenannte Rückstellung für ausstehende Besatzungskosten, die zu den reichlich 1,8 Milliarden DM hinzutreten, die schon 1953 für diesen Zweck zurückgestellt werden konnten.

(B) Man kann also feststellen:

1. Der **außerordentliche Haushalt** ist auch 1954 praktisch voll, und zwar ganz überwiegend aus Mitteln des ordentlichen Haushalts, also **ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes gedeckt** worden.
2. Abgesehen von dieser Zuweisung an den außerordentlichen Haushalt konnten im Rechnungsjahr 1954 nicht weniger als **4 Milliarden DM** im ordentlichen Haushalt außer- und überplanmäßig verausgabt werden, die ganz überwiegend das **Vermögen des Bundes praktisch vermehrt** haben.
3. Für Verteidigungszwecke in der Zukunft standen am Ende des Rechnungsjahres 1954 bereits **Rückstellungen von über 4 Milliarden DM** greifbar bereit.
4. Der sogenannte **Ist-Fehlbetrag** des Bundes, der Ende 1953 rund 640 Millionen DM betrug, konnte bis Ende 1954 um fast zwei Drittel auf **226 Millionen DM** vermindert werden.

Der **Abschluß 1954** kann daher nur als **besonders günstig** bezeichnet werden. Ich halte es für meine Pflicht, aber auch für eine angenehme Freude, den freundlicherweise hier anwesenden Herrn Bundesfinanzminister zu den **Erfolgen** seiner Tätigkeit auch im Rechnungsjahr 1954 herzlich zu **beglückwünschen**.

(Heiterkeit.)

Weiterhin scheint mir folgendes bemerkenswert. Das **Gesamtvolumen** des Bundeshaushalts ist erstmalig über die **30-Milliardengrenze** hinausgegangen. Gegenüber der Regierungsvorlage bedeutet

dies ein Mehr von rund 2,8 Milliarden DM und gegenüber dem Bundeshaushalt 1954 ein Mehr von rund 3,4 Milliarden DM. Die Steigerung gegenüber der Regierungsvorlage ist in ihrem wesentlichen Betrag mit 2,4 Milliarden darauf zurückzuführen, daß ein Teil des **Überhangs an Besatzungskosten** rechnerisch im **außerordentlichen Haushalt** als Einnahme und Ausgabe ausgewiesen ist. Die restliche Steigerung des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 85,6 Millionen DM beruht zum größten Teil auf dem Beschluß des Bundesrats vom 3. Dezember 1954 zum ersten Durchgang des Bundeshaushalts. Der Bundesrat hatte damals die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesregierung der gesetzlichen Verpflichtung entsprechend Beiträge für die **Kriegsgefangenenentschädigung** bereitstellen würde. Dies ist geschehen, ebenso wie auch in anderen Fällen mit Befriedigung festzustellen ist, daß sich die guten Gründe des Bundesrats in einem wesentlich stärkeren Umfang als im Vorjahr beim Bundestag durchgesetzt haben. Auch die Bundesregierung hat, was ich — wenn Sie das von mir annehmen würden — anerkennend bemerken darf, ihre ursprünglich ganz ablehnende Haltung zu allen Bemerkungen des Bundesrats beim ersten Durchgang im Laufe der parlamentarischen Beratung vielfach korrigiert.

Wegen des Postens „Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer“ will ich Herrn Kollegen Dr. Troeger zum nächsten Punkt der Tagesordnung nicht vorgreifen. Ich möchte im Rahmen meiner Berichterstattung über den Bundeshaushalt nur auf eines hinweisen. Die vom Finanzausschuß des Bundesrats empfohlene Stellungnahme zum Inanspruchnahmegesetz berührt nur zwei Positionen des Bundeshaushalts im Betrag von zusammen 250 Millionen DM; das sind gerade 0,8% der Gesamteinnahmen oder -ausgaben des Bundes. Diese Summe von 250 Millionen DM ist zwar gewiß bedeutend genug, um sachlich darüber zu debattieren. Sie ist andererseits im Verhältnis zum Gesamthaushalt wahrlich nicht groß genug, um sie aufbausend zu dramatisieren, wie das nach Ihrer Kenntnis in der Öffentlichkeit immer wieder geschehen ist.

(Sehr richtig!)

Ich richte daher an alle die, die es angeht, die herzliche Bitte, den verbleibenden — ich will es Meinungsverschiedenheiten nennen —, d. h. der Differenz wegen einiger Beträge nicht durch Gebrauch großer Worte wie Staatskrise, Fiasko der Finanzen des Bundes, finanzielles Chaos usw. ein Gewicht zu geben, das ihnen nicht zukommt. Der Bundesrat selbst wird seinerseits gewiß alles unterlassen, was das rechte Maß im Verhältnis der Dinge zueinander verschieben würde.

Schließlich noch eine rechtliche Bemerkung. In letzter Zeit wird häufig von berufener und nicht berufener Seite über das **rechtliche Verhältnis zwischen Bundeshaushalt und Inanspruchnahmegesetz** gesprochen. Man vertritt die Meinung, daß, wenn der Bundesrat zum Bundeshaushalt ja sage, er zum Inanspruchnahmegesetz nicht nein sagen dürfe; denn er habe ja selbst die Ausgaben mitbestimmt, zu deren Erfüllung u. a. der Bundesanteil benötigt werde. Ich halte dies für eine Irrlehre, wie sie falscher nicht sein kann. Der Bundesrat hat **kein Zustimmungsrecht zum Bundeshaushalt**. Dieser wird allein vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat lediglich nach Art. 77 GG gewisse Möglichkeiten, Einwendungen zu erheben. Sieht er

(A) in weiser Selbstbeschränkung beim Bundeshaushalt davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen, z. B. weil er sich von der Anrufung keinen Erfolg verspricht, oder weil er die verbliebenen Differenzpunkte nicht für wichtig genug hält, deswegen die Verabschiedung des Bundeshaushalts zu verzögern, so kann dies nie und nimmer als Zustimmung zu allen Einzelheiten des Haushaltsplan umgedeutet werden. Es ist zweierlei, ob man aus irgendwelchen Gründen auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder einen Anspruch als sachlich berechtigt anerkennt.

Ganz anders ist die Rechtslage bei der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer gemäß Art. 106 Abs. 3 GG zur Beseitigung eines sonst nicht zu deckenden Bundesbedarfs. Bedarf im Sinne dieser Vorschrift des Grundgesetzes ist nur das, was in beiden Häusern des Bundesparlamentes als Bedarf anerkannt wird. Wer zwischen den allein vom Bundestag beschlossenen Haushaltsansätzen und dem Bedarf im Sinne des Art. 106 eine den Bundesrat politisch oder gar rechtlich verpflichtende Beziehung feststellen will, verkennt durchaus die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats. Dieser ist auch nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes in seiner Stellungnahme frei. Der Finanzausschuß des Bundesrates läßt dies in seiner Empfehlung auch anklingen.

Namens des Finanzausschusses beantrage ich daher, einen Beschluß gemäß BR-Drucks. Nr. 212/1/55 zu fassen und hierdurch trotz gewisser sachlicher Bedenken von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

(B) Wenn Sie, Herr Präsident, mir gestatten, gleichzeitig eine kurze Bemerkung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Grund der seit heute morgen neuen Situation anzuschließen, so darf ich erklären, daß wir der von Rheinland-Pfalz vorgelegten Fassung gemäß BR-Drucks Nr. 212/2/55 zustimmen werden.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr verehrten Herren! Ich hatte zunächst gar nicht die Absicht, bei diesem Punkt der Tagesordnung das Wort zu nehmen. Die Freundlichkeit und Höflichkeit, mit der Herr Berichterstatter dabei meiner Person gedacht hat, zwingt mich, ebenso freundlich und höflich auf diesen **Glückwunsch**, den er ausgesprochen hat, eine kleine **Antwort** zu geben.

Zunächst darf ich feststellen: Ich wollte deshalb nicht in die Debatte eingreifen, weil ich annehme, daß das Schicksal der Abstimmug in diesem Hause schon entschieden ist, und Auseinandersetzungen darüber, welche Bedeutung einem Haushaltsgesetz zukommt, welches die Rückwirkungen der Festsetzung des Haushalts nach dem Art. 106 Abs. 3 GG auf das Inanspruchnahmegesetz sind, eigentlich nicht in diesem Saale entschieden werden können, weil es sich hier mehr um Parteierklärungen handeln würde, sondern auf der Plattform, auf der wahrscheinlich die Entscheidung fällt: im Vermittlungsausschuß. Hoffentlich genügt diese Plattform.

Aber ich meine, das eine dürfte wohl von allen zugegeben werden, nämlich daß der Haushalt mit Gesetzeskraft feststellt

- was die Einnahmen des Bundes sind,
- was die Ausgaben des Bundes sind und
- was die etwa nicht gedeckten Ausgaben des Bundes sind.

Das stellt der Haushalt fest. Ich lege Wert darauf, daß man dem Bundeshaushalt zuerkennen muß: Er ist ein Haushalt, den man lesen kann, der im Tageslicht erscheint und jeder Prüfung standhält. Aber die Liebenswürdigkeit, mit der der Herr Berichterstatter seinen Glückwunsch ausgesprochen hat, veranlaßt mich, genau so freundlich zu sein und den Glückwunsch Ihnen, meine Herren, zurückzugeben. (C)

Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen das **Problem der rückständigen Besatzungskosten** angeschnitten. Meine Herren, ich beglückwünsche Sie und uns alle, daß der Betrag für rückständige Besatzungskosten, der in Höhe von 2,4 Milliarden in diesem Jahr und in einer Höhe von annähernd 2 Milliarden im nächsten Jahr aufzubringen sein wird, dank der Voraussicht der vergangenen Jahre bereit steht, und infolgedessen dieses Problem nicht heuer — sei es mit, sei es ohne Anwendung des Art. 106 Abs. 3 GG — gelöst werden muß, sondern **bereits gelöst** ist.

Meine Herren, ich freue mich, daß es bisher gelungen ist, den **außerordentlichen Haushalt mit Erübrigungen des ordentlichen Haushalts** zu decken. Ich sehe von heute an mit Ernst der Zukunft entgegen, wo der außerordentliche Haushalt nicht mehr aus Überschüssen des ordentlichen Haushalts, sondern aus Anleihen gedeckt werden muß. Das sind die beiden Probleme, um die es geht. Ich hoffe, auch hier hat eine vorausschauende Politik dafür gesorgt, daß in der Stunde der Not ein Kapitalmarkt für den außerordentlichen Haushalt zur Verfügung steht.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ihnen liegen zur Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 212/1 und 212/2 vor. Ich glaube, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucks. Nr. 212/2 weiter geht. (D) Deshalb schlage ich vor, daß wir über diesen Antrag zuerst abstimmen. Ich lasse länderweise aufrufen, und bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, mit Ja, die ihn ablehnen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Demnach hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, hinsichtlich des vom Bundestag am 23. Juni 1955 verabschiedeten **Haushaltsgesetzes 1955** einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Der Bundesrat hat im übrigen ebenso einstimmig die aus der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 212/2 sich ergebende **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1955** (BR-Drucks. Nr. 213/55)

A) **Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte in meiner Berichterstattung zu diesem Punkt der Tagesordnung von dem schriftlichen **Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen des Bundestages**, der Drucks. Nr. 1470, ausgehen. Dabei komme ich gleich zu einer Antwort auf die Ausführungen, die der Herr Bundesfinanzminister soeben gemacht hat. In diesem Bericht ist folgendes zu lesen:

Die Voraussetzungen für die sofortige Verabschiedung des Inanspruchnahmegesetzes sind erfüllt.

- a) Die **Einnahmen und Ausgaben** des Bundes sind mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans **formell festgelegt**. Verminderung der Ausgaben ist nicht zu erwarten. Ausgleich des Bundeshaushalts ist ohnehin schwierig.
- b) Ungewißheit der **Steuerschätzungen** ist das natürliche Risiko jeder Haushaltsplanung. Ein etwaiges Mehraufkommen an Steuern führt im Hinblick auf die Globaleinsparungen im Bundeshaushalt nicht zu Überschüssen, entlastet jedoch die Länderhaushalte.

Das ist die Grundlage der Stellungnahme des Bundestags.

Meine Herren, das kann nicht hingenommen werden. Was heißt „formell festgelegt“? Bei dem **Inanspruchnahmegesetz** kommt es ja nicht auf die formelle Seite der Angelegenheit, sondern sehr deutlich auf die **materielle Seite** an. Was wären z. B. die Folgerungen, wenn die Ausgabe- oder Einnahmezahlen im Bundesetat nicht stimmen; wenn man entweder heute schon sagen kann, sie stimmen nicht, oder wenn sich später herausstellt, daß sie nicht richtig sind? Wer kann heute schon sagen, daß eine Verminderung der Ausgaben nicht zu erwarten ist? Die letzten drei Jahre haben das Gegenteil eklatant bewiesen. Alle Welt ist sich darüber einig, daß z. B. der Ansatz für die Verteidigungslasten in diesem Jahr, soweit es die eigenen Streitkräfte angeht, gar nicht ausgegeben werden kann. Wenn Sie dazu eine sachverständige Auskunft haben wollen, dann können Sie das z. B. auf Seite 20 im Bericht der Bank deutscher Länder vom Monat Juni lesen. Wir haben ja auch unsere Erfahrungen mit der Einnahmen- und der Ausgabenseite des Bundesetats. Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Flecken, auf die Hinweise des Herrn Bundesfinanzministers von soeben. Es sind in den letzten Jahren im ordentlichen Etat sehr erhebliche Überschüsse erzielt worden. Es ist in den letzten Jahren nachträglich festgestellt worden, daß der **ordentliche Etat des Bundes** — sei es von der Ausgaben-, sei es von der Einnahmenseite — eben **nicht richtig** war. Das ist kein Vorwurf, sondern die Feststellung einer Tatsache. Ich brauche nicht die Rechnung zu wiederholen, die Herr Kollege Flecken wegen des Etats 1954 Ihnen soeben vorgetragen hat; aber auch für 1955 gibt es schon einige deutliche Zahlen und Tatsachen.

Nehmen Sie den **Bericht der Bank deutscher Länder vom Juni** hervor. Da lesen Sie z. B. auf Seite 16, daß der **Kassenüberschuß** des Bundes in den beiden ersten Monaten dieses Jahres **297 Millionen DM** betragen hat, während er — so fügt die Bank deutscher Länder hinzu — in den gleichen Monaten der Rechnungsjahre 1950/51 bis 1953/54

hohe Fehlbeträge und im vergangenen Rechnungsjahr nur einen bescheidenen Überschuß von 61 Millionen DM hatte. Auf derselben Seite finden Sie dann den Hinweis der Bank deutscher Länder, daß der Bund in den ersten zwei Monaten dieses Rechnungsjahres in der Lage war, 361 Millionen DM Schulden zu tilgen. Also auch hier liegen wieder Fakten vor. Wenn sie natürlich auch nur die **Kassenlage** berühren, so ist diese nicht völlig unabhängig von der **Haushaltslage**. Es liegt auch das weitere Faktum vor, daß die **Steuereinnahmen** höher liegen als im vergangenen Jahr, auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer — jedenfalls die hessischen Zahlen beweisen das zur Evidenz —, so daß für mich jedenfalls eklatant erwiesen ist, daß diese Ungewißheit der Steuerschätzungen gar nicht in dem Sinne vorliegt, wie es der schriftliche Bericht des Finanz- und Steuerausschusses des Bundestags behauptet; und das ist ja auch einer der Punkte, der vom Finanzausschuß in dieser Frage angeschnitten worden ist.

Lassen Sie mich zu den Überlegungen des Herrn Bundesfinanzministers eine — sei es rechtliche, sei es haushaltswirtschaftliche — Überlegung hinzufügen. Der Bundestag nimmt in dem Bericht, den ich zitiert habe, ebenso wie der Herr Bundesfinanzminister den Standpunkt ein: Der Bundesetat stellt die Einnahmen und Ausgaben fest. Das ist ein Gesetz. Daran wird nichts geändert. Und wie das Ergebnis kommt, wird es eben hingenommen. Sind es Überschüsse, mögen die Länder froh sein, daß der Bund Überschüsse gemacht hat; denn sie erfahren dadurch irgendwo anders doch mal eine Entlastung. Gut! Wenn es aber ein Fehlbetrag ist, dann bestimmt die Haushaltsordnung, daß der Fehlbetrag spätestens im zweiten darauffolgenden Jahre in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen ist, und daß er dann zu den ungedeckten Ausgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 3 GG gehört, zu deren Deckung die Länder durch Abgabe eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer beizutragen haben. Wäre es dann nicht logisch, haushaltswirtschaftlich-systematisch, wenn man nicht nur den **Fehlbetrag in den ordentlichen Etat vorträgt**, sondern auch die **Überschüsse**? Wenn sich diese Logik durchsetzt, dann gibt es keinen Streit mehr zwischen dem Bund und den Ländern. Hier scheint mir doch ein Kardinalpunkt zu liegen, über den man sich gelegentlich unterhalten sollte. Man kann die Darstellung des Bundestags nicht nur nach der positiven Seite, man muß sie wahrscheinlich auch nach der negativen Seite untersuchen und festlegen; denn die Länder haben ja bei den Überschüssen zu diesem guten Tropfen für den Bundesetat beigetragen. Warum sollte daraus auch nicht einmal eine Konsequenz gezogen und eine Regelung getroffen werden im Sinne eines Ausgleichs oder der Parität oder wie Sie es nennen wollen?

Meine Herren, zu diesen grundsätzlichen Überlegungen, die sich einfach aus der Kassenlage, der Haushaltslage, aus dem „dramatisierten Streit“ ergeben, nun ein paar kleine Bemerkungen zu dem, was der Finanzausschuß Ihnen vorschlägt. Man sollte die 200 Millionen DM **Liquiditätshilfe an die Bundesbahn** freundlichst in den außerordentlichen Etat setzen, wo sie hingehören, weil es sich um eine Vermögensangelegenheit handelt; haben wir doch gerade vom Herrn Bundesfinanzminister diese Unterscheidung zwischen vermögenswirksamen und vermögensunwirksamen Ausgaben überhaupt erst gelernt.

(Heiterkeit.)

- (A) Zweitens: Da das **Kriegsfolgeschlußgesetz** den Bundesrat noch nicht einmal im ersten Durchgang beschäftigt hat, könnte man bequem den **Ansatz**, der ja auf Vermutungen beruht, auf die  **Hälfte herabsetzen**. Und dann sagt der Finanzausschuß drittens: Wir wissen, daß die Einkommen- und Körperschaftsteuer wahrscheinlich mit größerer Sicherheit in Höhe des Vorjahresaufkommens hereinkommen wird.

Lassen Sie uns aus diesem Wissen, aus diesen Tatsachen die Folgerung ziehen und den **Bundesanteil** nicht aus 10,7 Milliarden, sondern aus etwa **12,2 Milliarden DM** berechnen. Dann ergibt sich, daß die Zahl, die der Herr Bundesfinanzminister im Etat eingesetzt hat, nicht mit 38% berechnet zu werden braucht, sondern dann kommt man etwa auf 33,3%; das wären 4,7% weniger. Dies wäre etwa das, was mit dem Vierten Überleitungsgesetz — früher Finanzanpassungsgesetz genannt — zusammenhängt und gerechtfertigt wäre.

Zu diesem Punkt hat der Herr Bundesfinanzminister in der **Bundestagssitzung vom 2. Juni** zwei Bemerkungen gemacht, die, glaube ich, eine Antwort von seiten des Bundesrats erfordern. Er hat gesagt: Die Länder waren der merkwürdigen Auffassung, die **Steuerverwaltungskosten** müßten ohne Rücksicht auf den Ausgabenbedarf des Bundes in der Form berücksichtigt werden, daß sie einfach von den 38% abzuziehen sind. — Allerdings, dieser „merkwürdigen“ Auffassung sind die Länderfinanzminister heute noch. Und sie können sogar darauf hinweisen, daß das bisher so war; denn die 38% waren ein Bruttosatz, von dem die 4% Verwaltungskosten abgegangen sind. Insofern ist das nichts Überraschendes, und ich glaube auch, daß das nicht etwas so Merkwürdiges ist. Sie erinnern sich auch daran, was bei der Behandlung des Finanzanpassungsgesetzes immer gesagt worden ist: Dieses Gesetz bleibt für das Verhältnis Bund—Länder erfolgsneutral, und daran wollen wir auch jetzt noch festhalten.

- (B) Dann noch eine Bemerkung zu einer anderen Äußerung des Bundesfinanzministers in derselben Richtung:

Ich bedaure es, daß sich im letzten Jahr allmählich eine **Front der Länderfinanzminister** gegen den Bund und gegen den Bundesfinanzminister bildet, die sich überhaupt weigert, in ein aufrichtiges sachliches Gespräch über viele Schwierigkeiten einzutreten.

Gemeint ist das **Inanspruchnahmegesetz**. Ich glaube, das ist nicht ganz richtig. Es haben sehr viele Gespräche sachlicher Art stattgefunden. Ich habe persönlich die Meinung, daß es keine geduldigeren Lämmer beim Scheren gibt als die Länder der Bundesrepublik.

(Heiterkeit.)

Das beweisen die Erfolge, die heute mit Freude oder Befriedigung festgestellt worden sind. Ein Blick in die Abrechnungen der Bundeshaushalte zeigt das mit sehr drastischer Deutlichkeit. Ich meine aber, der Unterschied liegt an einer anderen Stelle. Der Herr Bundesfinanzminister hatte es, glaube ich, mit anderen Verhandlungspartnern oder Kritikern sehr viel einfacher als mit den Finanzministern der Länder. Gewiß, sie sind nun einmal die Sachverständigen, und daran, Herr Bundesfinanzminister, wird sich nichts ändern.

(Heiterkeit.)

Ich empfehle dem Bundesrat, dem Beschlußentwurf des Finanzausschusses zu folgen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, noch ein paar Worte vom **Standpunkt des Landes Hessen** aus sagen zu dürfen. — Meine Herren! Sie werden es wahrscheinlich am 17. oder 18. Juni genau so wie ich in der Zeitung gelesen haben. Ich weiß nicht, welche Variationen es da gab. Aber in Wiesbaden hieß es z. B.: „Schäffer droht Hessen mit **Zwangsmaßnahmen**“.

(Heiterkeit.)

Ich habe zunächst gesagt: Halt! Wollen mal sehen, was da nun tatsächlich gesagt worden ist. Und da ist gesagt worden:

Das neunte Land, das Land Hessen, hat nicht zugestimmt zu dem Vorschlag der Gemeinsamen Konferenz der Ministerpräsidenten und Finanzminister am 20. Mai im Hause Rheinland-Pfalz. Ich bin aber vom Lande Hessen bisher nur mündlich unterrichtet. Eine schriftliche Mitteilung, eine Begründung des Gedankenganges des Landes Hessen habe ich noch nicht. Wenn ich diese Mitteilung erhalte, und wenn ich daraus den Zwang zu besonderen Maßnahmen sehe, muß ich mir vorbehalten, mich an den Deutschen Bundestag zu wenden, weil diese Maßnahmen wahrscheinlich nur im Benehmen mit dem Bundestag getroffen werden können.

Meine Herren, als ich das gelesen habe, habe ich mir gesagt: es ist also nichts mit Zwangsmaßnahmen; denn der Herr Bundesfinanzminister kennt ja den Art. 37 des Grundgesetzes genau so gut wie ich, und da steht Mitwirkung des Bundesrats, aber nicht Mitwirkung des Bundestags. Also kann das mit den Zwangsmaßnahmen nicht stimmen. Ich habe das als durchaus logisch angesehen. Wenn ich im übrigen das Protokoll der Sitzung des Bundestages vom 16. Juni lese und daraus entnehme, was die Fraktionssprecher ausgeführt haben, z. B. Herr Dr. Dresbach als Sprecher der CDU/CSU, dann kann ich daraus nur schließen, daß die Stellungnahme von Hessen voll gerechtfertigt worden ist. Und wie könnte der Herr Bundesfinanzminister, nachdem auch die anderen Fraktionssprecher die Auffassung, die Hessen vertritt, mindestens gewürdigt haben, dann mit Zwangsmaßnahmen drohen? Der Bundestag kann das schon gar nicht. Also war ich durchaus beruhigt.

Aber die Sache war damit noch nicht zu Ende; denn der Herr Ministerpräsident von Hessen hat am 27. Juni ein **Schreiben des Bundesfinanzministers** bekommen. Darin steht zu lesen:

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mir alle Schritte vorbehalten muß, falls das Land Hessen es weiterhin ablehnen sollte, den vorjährigen Hundertsatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer an die Bundeshauptkasse abzuführen.

Da kann ich nur sagen: Das letzte Inanspruchnahmegesetz ist für das Rechnungsjahr 1954 gemacht worden. Das Rechnungsjahr 1954 war am 31. März zu Ende. Für das Rechnungsjahr 1955 gibt es kein Gesetz und deshalb mindestens keinen Rechtsanspruch des Bundes und daher gewiß keine Grundlage für irgendwelche Zwangsmaßnahmen. Gerade dieses Gesetz soll ja erst die rechtliche Grundlage schaffen. Nun haben wir freiwillig 32,5% gezahlt. Das ist ein sehr hoher Prozentsatz

(A) für eine Vorauszahlung. Ich glaube nicht, daß der Bund in ähnlichen Fällen so hohe Prozentsätze künftiger Verpflichtungen bevorschußt. Ich glaube, daß wir damit viel getan und zweifellos unsere Bundestreue unter Beweis gestellt haben.

Nun bleibt noch nötig, eine kleine Überlegung anzustellen. Ich bin jedenfalls etwas erschüttert darüber gewesen, daß diese **Pressemeldung bezüglich der Zwangsmaßnahmen** so in Umlauf gesetzt werden konnte, obgleich kein Mensch — mindestens in der Presse — Einblick in den Art. 37 GG getan hat. Sonst hätte man feststellen können, daß nach den eigenen Äußerungen des Herrn Bundesfinanzministers, der vom Bundestag gesprochen hat, gar nicht die notwendige Grundlage dafür vorhanden war. Das beweist, daß der Herr **Bundesfinanzminister eine gute Presse** hat. Man könnte ihn beinahe darum beneiden. Ob das gleichzeitig ein sehr gutes Urteil über die Presse selbst ist, ist eine ganz andere Frage. Wie gut die Presse des Herrn Bundesfinanzministers ist — das möchte ich im Zusammenhang mit dem Inanspruchnahmegesetz, mit den Berechnungen über Defizite und Überschüsse sagen —, dafür hat dieser Tage die „**Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung**“ vom 6. Juli 1955 einen eklatanten Beweis geliefert. Sie hat einen Aufsatz — auf Seite 4 ist es wohl — mit der Überschrift „**Auf Verteidigung finanziell gerüstet**“ versehen. Gut! Das wurde heute vom Herrn Bundesfinanzminister bestätigt. Darunter steht nun eine zweite Überschrift: „**Bundeshaushalt trotz Defiziten gesund**“. Da habe ich mich nun wieder an den Kopf gefaßt, wie man schreiben kann: „Bundeshaushalt trotz Defiziten gesund“. Defizit heißt Verlust. Seit wann kann man Reserven aus Verlusten bilden, seit wann kann man den Bundeshaushalt mit Fehlbeträgen gesund machen? Das gibt es nicht. Aber der Begriff „Defizit im Bundeshaushalt“ sitzt so tief in den Köpfen, daß er sich sogar in einer Überschrift einer so bedeutenden Zeitung findet und völlig kritiklos hingenommen wird. Das ist ein Zeichen, das die Länder aufhorchen lassen sollte, ob sie nicht auch einmal zu einer besseren Presse — dann allerdings mit besseren Argumenten — kommen sollten.

Die Hessische Landesregierung braucht sich wegen der Erfüllung der Verfassungsbestimmungen und der Bundesgesetze von niemandem einen Vorwurf machen zu lassen. Sie wird aber auch nicht darauf verzichten, soweit das notwendig ist, klar zu denken und klar zu rechnen. Das war zusammen mit dem Bedürfnis, das Vierte Überleitungsgesetz anzuerkennen, die Grundlage unserer Stellungnahme: Vorauszahlungen an den Bund ohne gesetzliche Grundlage — ja! Aber ein einheitlicher Satz! Daran hat es leider bisher gefehlt.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke zunächst dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Die Aussprache ist bereits durch die Ausführungen des Herrn Minister Dr. Troeger, die er für Hessen gemacht hat, eröffnet. Ich darf um weitere Wortmeldungen bitten. —

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen:

Meine sehr verehrten Herren! Ich wollte eigentlich auch zu diesem Punkt der Tagesordnung aus denselben Gründen, die ich beim vorigen Punkt dargelegt habe, nicht sprechen, weil ich weiß, daß die Entscheidung über die Abstimmung gefallen ist.

(Präs. Altmeier: Die Abstimmung kommt erst noch! — Heiterkeit!)

— Aber innerlich ist sie bereits gefallen. Ich weiß, daß der Austausch der sachlichen Argumente, um zu einem Ergebnis zu kommen, nach dem zu erwartenden Beschluß wohl im Vermittlungsausschuß stattfinden wird. Nachdem mich aber vorhin die Freundlichkeit und Höflichkeit des Berichts an dieses Rednerpult geführt haben, führt mich diesmal die Eigenart des Berichts ans Rednerpult.

Ich möchte nur folgendes feststellen: Wir haben in dem Bericht zunächst einmal gehört, daß der Bund anscheinend jetzt schon wieder Überschüsse habe. Als besodneres Argument ist mir dabei aufgefallen, daß verlesen wurde, daß der Bund **361 Mill. DM schwebender Schulden** in diesem Vierteljahr zurückgezahlt habe. Es dürfte den Herren bekannt sein, nachdem sie das Haushaltsgesetz verabschiedet haben, daß es dort einen § 14 gibt, der die Ermächtigung gibt, zur Gesundung unseres Geld- und Kreditwesens die sogenannte **offene Marktpolitik** durch die Bank deutscher Länder zu betreiben, daß dies mit einem Betrag von 2 Milliarden DM erfolgt ist, und daß es ganz selbstverständlich war, daß bei dieser offenen Marktpolitik — nur als Teiloperation und als notwendige Voraussetzung dafür — diese schwebenden Schulden des Bundes in andere Formen umgewandelt wurden. Ich stelle das nur fest.

Aus Einzelheiten, wenn man die Zusammenhänge nicht schildert, können auch einem Berichterstatter leicht gewisse falsche Schlußfolgerungen unterlaufen, und den Zuhörern des Berichterstatters auch.

Zu den **Ausführungen bezüglich der 38%** möchte ich nur folgendes feststellen. Der Berichterstatter hat ausgeführt, daß die **Steuerverwaltungskosten** selbstverständlich von den 38% abgezogen werden müßten und daß meine Äußerungen, die ich im Bundestag getan habe, merkwürdig seien. Meine Herren, ich finde es merkwürdig, wenn man einen Betrag zweimal abzieht. Es ist allen Herren bekannt, daß der Ersatz für Steuerverwaltungskosten, die der Bund bisher geleistet hat, im Haushalt des Bundes für das Jahr 1955, den Sie vorhin beschlossen haben, nicht mehr enthalten ist, also von den nicht mehr gedeckten Ausgaben — wenn ich so formulieren darf —, die Gegenstand des Art. 106 Abs. 3 sind, bereits abgezogen ist. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß man einen Betrag nur einmal und nicht zweimal abzieht. Ich halte es für merkwürdig — und das war meine Bemerkung —, daß man dabei davon ausgeht, daß 38% eine feste und höchste Grenze des Bedarfs sind, der sich jeweils nach Art. 106 Abs. 3 GG errechnet. Das geht nicht. Es sind der jeweilige Bedarf und die jeweilig nicht gedeckten Ausgaben zu berechnen. Sie können höher oder niedriger als die Beträge des Vorjahres sein. Aber eines steht fest, daß diese Steuerverwaltungskosten in den nicht gedeckten Ausgaben nicht mehr erscheinen und infolgedessen schon abgezogen sind.

Ich darf auf eine zweite Bemerkung eingehen, die auch mich persönlich betrifft, daß ich nämlich mein Bedauern ausgesprochen hätte, daß die jahrelang ausgezeichnete sachliche **Zusammenarbeit zwischen dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzministern** in diesem Jahre bei der Verhandlung darüber, wie sich die Vorauszahlungen gestalten sollten, leider eine Trübung erfahren

(A) habe. Herr Kollege Troeger, Sie wissen ganz genau, auf welches spezielle Moment ich angespielt habe. Es war die Sitzung vom 20. März, um die ich gebeten hatte, um diese Frage sachlich, ruhig und ohne in der Öffentlichkeit gegeneinander aufzutreten, miteinander zu regeln.

Das war das, was ich zum Bericht selbst zu sagen habe. Nun hat der Herr Vertreter des Landes Hessen darüber hinaus die Debatte eröffnet — ich möchte sagen — temperamentvoll eröffnet. Ich will mich aber zunächst auf das beschränken, was mich persönlich betrifft. Ich habe mich nicht über **Presseäußerungen** an sich zu unterhalten, obwohl ich die „Deutsche Zeitung“ verteidigen muß. Die „Deutsche Zeitung“ kann mit Fug und Recht davon reden, daß ein Haushalt trotz Fehlbeträgen gesund ist; denn die Deutsche Zeitung weiß, daß es einen kassenmäßigen und einen sogenannten rechnerischen Fehlbetrag gibt. In dem rechnerischen Fehlbetrag sind die Ausgabereste der früheren Jahre enthalten. Diese **Ausgabereste** haben bei uns heute eine Höhe von **über 2 Milliarden DM**. Diese Ausgabereste sind, weil keine Möglichkeit bestand, die Mittel für diese Ausgaben noch in diesem Jahre aufzubringen, im letzten Jahre um etliche 100 Mill. — ich glaube, genau um 300 Mill. DM — gestiegen. Fehlbeträge der Vergangenheit und Fehlbeträge auch des letzten Jahres liegen also vor. Aber im Verhältnis zum gesamten Bundeshaushalt ist das keine akute Gefahr. Infolgedessen kann man sagen: Der Bundeshaushalt ist gesund und wird gesund den kommenden Aufgaben gegenüberstehen. Und letzten Endes ist es Pflicht jedes Finanzministers, sowohl im Bund wie im Land, im gemeinsamen Zusammenwirken dafür zu sorgen, daß der Bundeshaushalt seinen Aufgaben künftig gewachsen ist. Das möchte ich dazu sagen.

(B) Nun zu den sogenannten **Zwangmaßnahmen**! Es wird nicht behauptet, daß ich das Wort „Zwangmaßnahmen“ ausgesprochen hätte, sondern daß eine Wiesbadener Zeitung es ausgesprochen habe. Ich stelle lediglich den Tatbestand fest. Ich habe, als sich nach dem 1. April 1955 keine — sagen wir einmal — gleichmäßige Handhabung bei den Ländern für die Vorauszahlung des Bundesanteils erkennen ließ, versucht, mit viel Geduld, viel Zeit und mit vielen Gesprächen zu einer einheitlichen Handhabung zwischen Bund und Ländern zu kommen. Ich habe im **Bundestag Vorwürfe** dafür erhalten, und ich muß diese Vorwürfe zu einem gewissen Teil, wenn man sich sehr grundsätzlich einstellen will, sogar als nicht unberechtigt bezeichnen. Ich war erfreut, als ich glaubte, daß ich eine volle Einigung zwischen den Ländern und dem Bund erzielt hätte; 8 Länder haben dem Einigungsvorschlag, den ich gemacht habe, zugestimmt; das neunte Land nicht. Es ist nun einmal bei uns so, daß eine **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern** voraussetzt, daß alle Länder zustimmen. Nachdem das nicht geschehen ist, ist praktisch eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nicht zustande gekommen, was ich bedaure. Aber, Herr Kollege Troeger, Sie dürfen es dem Finanzminister nicht übel nehmen, wenn er danach strebt, vorauszudenken, was der jetzige Zustand, wenn er nicht sehr bald behoben wird, für seinen Haushalt bedeutet, und ob er infolgedessen nicht gezwungen ist, in seinem Haushalt Vorsorge zu treffen. Die Differenz — wenn ich es einmal prozentual errechne — zwischen 40% und 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% oder 32,5% — je nachdem — ist so groß, daß sie für den Haushalt des

Bundes und für seine Kassenführung eine Rolle (C) spielt. Wenn der Bundesfinanzminister das erkennt, ist es seine Pflicht, in seinem Haushalt und auf Grund seines Haushaltsrechts die Folgerungen zu ziehen. Das sind die Maßnahmen, an die ein Finanzminister pflichtgemäß denken muß, und, da ja alle Länderfinanzminister Sachverständige sind, werden Sie mir zugeben müssen, daß sich eine solche Zwangsfolge für den Bundeshaushalt ergibt. Und der Finanzminister hat die Pflicht, dieser Zwangsfolge sehenden Auges entgegenzutreten. Das ist der Tatbestand.

Der zweite Tatbestand, Herr Kollege Troeger, ist der, daß der Bundesfinanzminister nicht wünscht, daß, wenn die Länder verschieden vorgehen und das eine Land entgegenkommender oder verständiger ist als das andere, es deswegen finanziell stärker belastet wird als das Land, das nicht so verständig und entgegenkommend ist. Ich glaube, das ist selbstverständlich, und ich glaube, wir könnten uns schieblich unterhalten. Ich habe auch im Bundestag den Wunsch ausgesprochen, daß ich, wenn die von mir erstrebte Einigung nicht zustande käme, neuerlich **schieblich mit den Ländern** mit dem Ziele reden wolle, eine Einigung zu erreichen, die mir jede Maßnahme erspart.

(D) **Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers, soweit sie alle Länder angehen, haben ganz nahe an den Punkt herangeführt, um den es bei den Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzministern der Länder und dem Bundesfinanzminister geht. Allerdings sind wir alle immer davon ausgegangen, daß die **38% die höchste Grenze** sind. Wir haben das als selbstverständlich angenommen, weil wir uns in der Zeit nach der großen Steuerreform befinden. Wir haben das als selbstverständlich angenommen, weil in den vergangenen Jahren immer die Rede davon war, daß wir nach der großen Steuerreform in unserer Haushaltswirtschaft gemeinsam eine „**Durststrecke**“ durchzumachen hätten. Das Wort „Durststrecke“ stammt von Ihnen, Herr Bundesfinanzminister, und nicht von uns. Weil Sie in Ihrer Haushaltsgebarung davon nichts gelten lassen wollen, ergeben sich ganz grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten. Es ist nicht möglich, daß der Bundestag eine große Steuerreform beschließt und gleichzeitig sagt: Der **Bundesetat** wird aber auf alle Fälle und unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Schätzungen, Ausgaben, bisherigen Überschüsse usw. im Jahre 1955 ausgeglichen. Das ist eine finanzpolitische Frage, die sich aus der großen Steuerreform herleitet. Ich muß dabei allerdings bedauern, daß bisher die Möglichkeit einer sachlichen Aussprache über diesen Punkt nicht gegeben war. Daher wird der Vermittlungsausschuß darüber entscheiden, und es ist nicht unbekannt, mit welcher Meinung die Länder zu der heutigen Sitzung gekommen sind.

Zu den Bemerkungen bezüglich des Artikels in der „**Deutschen Zeitung**“ folgendes! Ich habe mich vielleicht nicht klar ausgedrückt. Wenn man in der Überschrift schreibt: „Auf Verteidigung finanziell gerüstet“, und wenn man aus dem Munde des Bundesfinanzministers hört — und das haben wir eben gehört —, daß etwa **2 Milliarden DM Reserven** vorhanden sind, die dazu dienen werden, die Verteidigungslasten in der nächsten Zeit zu bestreiten, so muß man doch sagen, daß das Reser-

(A) ven aus der Vergangenheit sind. Und ich behaupte nach wie vor, daß man Reserven nicht aus Defiziten, sondern nur aus Überschüssen bilden kann.

Das war es, was ich feststellen wollte und was ich in diesem Sinne auch aufrechterhalte. Ich weiß, daß solche Widersprüche nur möglich sind — und das war das andere, was ich sagen wollte — auch in bezug auf den Angriff, der jedenfalls in der Presse gegen meine Landesregierung mit den „Zwangmaßnahmen“ gestartet worden ist, weil wir nicht dieselbe Publizität haben, und weil die Publizität der Bundesregierung oder des Bundesfinanzministers auch in denjenigen Fällen besteht, in denen ein Schimmer einer kritischen Betrachtung genügt hätte, einen solchen Vorwurf gegen die Landesregierung nicht zu lancieren.

Noch eine Bemerkung! Es ist nicht zutreffend, daß der jetzige Zustand etwa bis zur Verabschiedung des Inanspruchnahmegesetzes für 1955 für den Bund nicht erträglich ist, daß er ihn etwa haushaltsmäßig oder kassenmäßig nicht ertragen könnte. Es handelt sich zwischen 32,5%, 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% oder meinetwegen auch 38% um so geringe Beträge, daß bei der Haushaltsfülle und der Kassenfülle des Bundes ihm durchaus nicht der allergeringste Nachteil entstehen kann.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich auf BR-Drucks. Nr. 213/1/55 verweisen, mit der der Finanzausschuß dem Bundesrat vorschlägt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „ein Drittel“ zu ersetzen. Zur Abstimmung lasse ich länderweise aufrufen. Wer dem Antrag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 213/1/55 zustimmt, den bitte ich, mit Ja, wer ihn ablehnt, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestag am 22. Juni 1955 verabschiedeten Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1955 den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen mit dem Ziel, in § 1 des Gesetzes die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „ein Drittel“ zu ersetzen.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft**  
(BR-Drucks. Nr. 203/55)

Der Ausschuß schlägt vor, gemäß Art. 76 Abs. 2 gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung: (C)

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen**  
(BR-Drucks. Nr. 169/55)

Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz**  
(BR-Drucks. Nr. 181/55)

Es wird Ihnen vorgeschlagen, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Einundvierzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent)** (BR-Drucks. Nr. 204/55)

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Vorlage **keine Bedenken zu erheben**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung: (D)

**Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an einem Teilgrundstück der ehem. Lehrlingsausbildungswerkstätten der ehem. Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven in Westerstede**  
(BR-Drucks. Nr. 192/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und den §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen der Vorlage **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Wir kommen dann zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Veräußerung der Aktien der Howaldtswerke Hamburg AG** (BR-Drucks. Nr. 180/55)

Es wird vorgeschlagen, gemäß vorliegendem Kaufvertrag nach § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung der Vorlage **zuzustimmen**. — Es ist so **beschlossen**.

Nunmehr rufe ich auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)**  
(BR-Drucks. Nr. 200/55)

(A) **Dr. Zimmer** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Es handelt sich um den Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung, genannt **Schutzbereichsgesetz**, wie Sie aus der Überschrift sehen, ein Gesetz, das in seiner Zielsetzung in einer gewissen Beziehung zu dem Bundesleistungsgesetz steht, das wir in der letzten Sitzung hier beraten haben. In diesem im Entwurf vorgelegten Gesetz, das die **Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung** regelt, wird kein staatspolitisches Neuland betreten. Jeder auf die Sicherheit seines Gebietes bedachte Staat ist in die Lage versetzt, Vorkehrungen zum Schutze seiner Verteidigungsanlagen treffen zu müssen, die den in ihrer Umgebung ansässigen oder sich aufhaltenden Personen bestimmte Beschränkungen auferlegen. Derartige Beschränkungen, die das Grundeigentum in der Umgebung von Festungen betreffen, sahen früher schon sogenannte Rayon-Gesetze vor, im Deutschen Reich ein entsprechendes Gesetz von 1871, dessen Aufhebung im Jahre 1919 besonders rührigen und findigen Oberbürgermeistern große Chancen für den Aufbau und die Umgebung ihrer Städte gegeben hat. Dieses Rayon-Gesetz wurde durch das Schutzbereichsgesetz von 1935 ersetzt. Dessen Fortgeltung für die militärischen Verteidigungsvorbereitungen der Bundesrepublik wird von der Bundesregierung unter den veränderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen als fragwürdig angesehen.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf die sehr knappe, aber m. E. zutreffende Begründung zu dem Gesetzentwurf verweisen. Insbesondere besteht für den Bedarf der in der Bundesrepublik jetzt vertraglich stationierten fremden Streitkräfte hinsichtlich der Bemessung der Vergütungs- und Entschädigungsansprüche eine Sonderregelung. Die von der Vorlage angestrebte einheitliche und zusammenfassende Neuregelung des gesamten Fragenkomplexes kann daher im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur begrüßt werden.

(B) Mit der Vorlage haben sich neben dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dessen Beratungen durch einen Unterausschuß vorbereitet wurden, 5 weitere Ausschüsse des Bundesrates befaßt. Es ist auch hier wieder meine nicht sehr angenehme Aufgabe, das Ergebnis dieser Beratungen von insgesamt 6 Ausschüssen vorzutragen, damit es bei dem Fortgang der gesetzgeberischen Arbeiten in gebührender Weise berücksichtigt werden kann. Das Ergebnis dieser Beratungen liegt Ihnen im übrigen mit BR-Drucks. Nr. 200/1/55 vor. Ich bitte um Ihr gütiges Verständnis, wenn ich also die trockene Materie sehr genau behandeln muß.

In diesem Zusammenhang verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die vorausgegangene Behandlung des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes dazu beigetragen hat, die Beratungen wegen der bestehenden Zusammenhänge zwischen beiden Vorlagen zu vereinfachen. Das gestattet mir, mich insoweit verhältnismäßig kurz zu fassen, wenn ich nunmehr auf die wesentlichen Empfehlungen der Ausschüsse im einzelnen eingehen darf.

Nach dem von mir eingangs Ausgeführten kann nicht überraschen, daß die Bestimmungen, die den materiellen Gehalt der Vorlage bilden, nämlich die Beschränkungsvorschriften, bei den Ausschüßberatungen im Grunde kaum umstritten gewesen sind. Im Vordergrund der Diskussion stand vielmehr in stärkerem Maße noch als kürzlich bei dem

(C) Entwurf des Bundesleistungsgesetzes der **Organisationsteil** des Gesetzentwurfs. Vom Grundsätzlichen her gesehen wirft die Vorlage drei Fragen auf, nämlich: Wer nimmt die Schutzbereicherklärung vor? In welcher Form erfolgt sie? Wer ist für die Durchführung zuständig, d. h. wer trifft die innerhalb des Schutzbereichs zulässigen Maßnahmen und wer setzt die Entschädigung fest?

Zu der ersten Frage hat eine beachtliche Minderheit im Rechtsausschuß die Auffassung vertreten, daß sich weder aus der sogenannten Natur der Sache noch unter dem Gesichtspunkt des sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes bei der derzeitigen Verfassungslage eine Kompetenz des Bundesverteidigungsministers für die Erklärung von Gebieten zu Schutzbereichen herleiten läßt.

Eine ebenfalls beachtliche Minderheit im Innenausschuß ist im Interesse der Rechtssicherheit dafür eingetreten, daß die Schutzbereicherklärung durch Rechtsverordnung erfolgt, weil durch die Erklärung keineswegs regelmäßig ein bestimmter Personenkreis betroffen werde, wie die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erfassung aller Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer beweise. Insbesondere hinsichtlich der im § 5 festgelegten Beschränkungswirkungen richte sich die Erklärung an eine unbestimmte Vielzahl von Personen, so daß die Form der Rechtsverordnung hierfür unerlässlich sei. Auch das Erfordernis der Geheimhaltung könne die Einhaltung zwingender Rechtsgrundsätze nicht ausschließen.

Haben die Ausschüßberatungen insoweit auch nicht zu einer von der Vorlage abweichenden Beschlußfassung der ersten beiden Grundsatzfragen geführt, so waren doch Innenausschuß, Agrarausschuß und Wiederaufbauausschuß der grundsätzlich übereinstimmenden Meinung, daß die **Länder** bei dem **Verfahren der Bereicherklärung** durch den Bundesverteidigungsminister nach § 1 Abs. 2 **stärker** als im Entwurf vorgesehen **eingeschaltet** werden sollten. Sie haben dies in voneinander abweichend formulierten Empfehlungen ausgesprochen. (D)

Die dritte Grundsatzfrage hat in den Beratungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie des Rechtsausschusses und des Sicherheitsausschusses den breitesten Raum eingenommen. Gegen die in § 9 Abs. 2 und 3 des Entwurfs getroffene **Zuständigkeitsregelung** für die Durchführung des Gesetzes haben die genannten Ausschüsse mit großer Mehrheit **verfassungsrechtliche** und **verfassungspolitische Bedenken** geltend gemacht. § 9 Abs. 3 lautet:

Schutzbereichsbehörden sind die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden.

Der Rechtsausschuß hat seine Auffassung, der sich auch der Sicherheitsausschuß angeschlossen hat, in der von ihm unter Ziff. 7 d der BR-Drucks. Nr. 200/1/55 empfohlenen Stellungnahme zusammengefaßt.

Von den Vertretern der Bundesregierung ist in den Ausschüßberatungen unter Bezugnahme auf die Begründung zu diesem § 9 dargelegt worden, daß die in Aussicht genommenen **Wehrverwaltungsbehörden** des Bundes durch Rechtsverordnung mit den **Aufgaben dieser sogenannten Schutzbereichsbehörden** betraut werden sollten. Dem ist entgegenzuhalten, daß für die Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG

- (A) auf bereits bestehende Bundesbehörden dasselbe zu gelten hat wie für die Errichtung bisher nicht bestehender Bundesbehörden zur Wahrnehmung neuer Aufgaben: auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf bestehende Bundesbehörden könnte danach nur unmittelbar in einem Gesetz nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes vorgenommen werden: Im übrigen setzt der Gesetzentwurf insoweit bundeseigene Behörden voraus, die bis heute noch nicht existieren und deren Gestaltung noch von den Ergebnissen der laufenden Gesetzesberatungen abhängig ist.

Solange die Grundkonzeption der Bundesregierung über die Wehrverwaltung nicht klar ist, müssen von den Ländern alle Bestimmungen abgelehnt werden, denen präjudizierende Wirkung zukommen könnte. Darüber hinaus besteht nach Auffassung der Mehrheit im Innenausschuß und im Sicherheitsausschuß kein Anlaß, bei den Organisationsvorschriften von der grundsätzlichen, in Art. 83 und 84 Abs. 1 des Grundgesetzes enthaltenen Regelung abzuweichen.

- (B) Im Einklang mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 5 des Entwurfs des Bundesleistungsgesetzes, wie wir sie in der letzten Sitzung beschlossen haben, bezüglich der Anforderungsbehörden, empfehlen die beiden Ausschüsse deshalb eine Zuständigkeitsregelung, welche die **Bestimmung der künftigen Schutzbereichbehörden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen** zum Gegenstand hat. Für eine solche Regelung spricht auch die Überlegung, daß die Grenzen zwischen einer Leistungsanforderung nach dem Bundesleistungsgesetz, einer Beschränkungsmaßnahme nach dem Schutzbereichgesetz und einer Landbeschaffung nach dem Landbeschaffungsgesetz, dessen Vorlage noch erwartet wird, durchaus fließend sind. Zwischen allen diesen Anforderungen bestehen keine grundsätzlichen, sondern nur graduelle Unterschiede, so daß es geboten erscheint, innerhalb ein und derselben Behörde alle derartigen Landanforderungen auf ihre Notwendigkeit nach Grund und Ausmaß überprüfen zu lassen und miteinander abzustimmen. Die in dem Änderungsvorschlag der beiden Ausschüsse außerdem vorgesehene Zulassung von **Einzelzuweisungen durch die Bundesregierung** wird es auch gestatten, den strategischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Wenn schließlich in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Vorlage dem Bundesverteidigungsminister aus dem Kreise der Durchführungsmaßnahmen die Befugnis vorbehalten wird, die in § 6 vorgesehenen Duldungspflichten auszulösen, so läßt sich nach übereinstimmender Auffassung der Ausschüsse diese Verwaltungszuständigkeit des Bundesverteidigungsministers weder aus der beliebigen „Natur der Sache“ herleiten, noch unter dem Gesichtspunkt des auch hier wieder zu erwähnenden überregionalen Verwaltungsakts begründen, weshalb die Streichung dieser Bestimmung empfohlen wird.

Schließlich gilt für die Vorschrift des § 17 über die Bestimmung der Festsetzungsbehörden, das heißt also derjenigen Behörden, die die Entschädigung festsetzen sollen, das zu den Schutzbereichbehörden Ausgeführte entsprechend. Hier haben sich der Innenausschuß und drei weitere Ausschüsse dafür ausgesprochen, daß in Anpassung an § 49 des Bundesleistungsgesetzes die **Bestimmung der Festsetzungsbehörden durch Rechtsverordnung der Landesregierungen** erfolgt.

(C) Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung gleichartiger Tatbestände haben die Ausschüsse bei einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage eine Anpassung an die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes und die bei dessen erstem Durchgang vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen für geboten erachtet. Sie finden die entsprechenden Empfehlungen im einzelnen zu den §§ 12 bis 23 in der Drucksache.

In materieller Hinsicht haben sich die Ausschüsse bei den Empfehlungen, die sich auf die §§ 3 und 6 beziehen, von rechtsstaatlichen Erwägungen leiten lassen.

Empfehlungen der Ausschüsse zu § 24 sollen die im Rahmen des Truppenvertrages fortdauernden Maßnahmen der früheren Besatzungsmächte hinsichtlich der Entschädigung den Gegebenheiten des Schutzbereichgesetzes anpassen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt schließlich die Streichung der §§ 10 und 26, weil er das in § 10 vorgesehene Grundstücksbetretungsrecht der Beauftragten der Schutzbereichbehörden für eine über die nach Art. 13 Abs. 3 des Grundgesetzes zulässigen Voraussetzungen hinausgehende Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung ansieht. Dieser Auffassung ist der Innenausschuß nicht.

(D) Im übrigen hat der Rechtsausschuß noch im Laufe der Beratungen an die Herren Vertreter der Bundesregierung eine Empfehlung ausgesprochen, die dahin läuft, die mit § 12 zusammenhängenden Fragen erneut zu prüfen und ggf. in der weiteren Gesetzgebung um eine bessere Fassung des § 12 bemüht zu sein. Die Herren Vertreter der Bundesregierung haben zugesagt, daß das erfolgen soll. Eine Reihe von Ländern legt auf diese Bestimmung besonderes Gewicht. Ich habe sie deshalb hier noch erwähnen dürfen.

**Ritter von LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Das sogenannte Schutzbereichgesetz ist, wie die Ausführungen des Herrn Berichterstatters ergeben haben, in den Ausschüssen des Bundesrates sehr eingehend erörtert worden. Die Bundesregierung kann in verschiedenen Fällen den Empfehlungen der Ausschüsse folgen. In einigen Punkten wird sie jedoch den Ausschlußbeschlüssen nicht beitreten können. Ich darf zu den vier wichtigsten Empfehlungen, in denen wir der Meinung der Ausschüsse uns nicht anschließen zu können glauben, hier kurz Stellung nehmen.

Zu § 1 Abs. 2 ist vom Innenausschuß ein Satz 2 vorgeschlagen worden, daß in Fällen, in denen der Bundesminister für Verteidigung von der Stellungnahme der zu hörenden Landesregierung abweichen will, die Bundesregierung zu entscheiden hat. Mit einer solchen Regelung würde nach Auffassung der Bundesregierung den Länderregierungen ein Einfluß auf Geschäftsverteilung und Geschäftsverfahren innerhalb der Bundesregierung gewährt werden, der weder mit dem allgemeinen Verhältnis von Bundes- und Landesverwaltung noch mit den ausdrücklichen Vorschriften des Art. 65 GG vereinbar ist.

Außerdem soll das Nähere wegen der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Raumordnung durch Rechtsverordnung — das wünscht der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — oder

(A) durch Verwaltungsvorschriften — das wünscht der Rechtsausschuß — mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Folgt man der nach Auffassung der Bundesregierung zutreffenden Auffassung des Rechtsausschusses, daß Verwaltungsvorschriften für diese Materie die an sich gegebene Rechtsform sind, so wäre, wie der Rechtsausschuß selbst bemerkt hat, Art. 86 GG einschlägig, da die bloße Anhörung der Landesregierung an der Tatsache der bundeseigenen Verwaltung nichts ändert. Art. 86 GG überträgt aber das Recht zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich der Bundesregierung. Ein besonderer Anlaß, in diesem Zusammenhang Abweichendes zu bestimmen, scheint der Bundesregierung nicht gegeben zu sein.

In § 9 Abs. 2 und 3 der Vorlage der Bundesregierung ist einmal vorgesehen, daß die **Aufgaben der Schutzbereichsbehörden** gemäß §§ 3 bis 8 des Gesetzentwurfes von **Bundesbehörden wahrgenommen** werden sollen, zum anderen, daß diese Behörden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden sollen. Die Vorschläge der Ausschüsse zielen zu der ersten Frage darauf ab, nicht Bundesbehörden, sondern Landesbehörden mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen. Der Bundesregierung erscheint es nicht tragbar, diesem Vorschlag zu folgen. Die Anwendung des Schutzbereichsgesetzes dient der Erfüllung militärischer Aufgaben und damit der Verteidigung und ihrer Vorbereitung unmittelbar. Diese Aufgaben können nach Auffassung der Bundesregierung nur von Behörden der Verteidigungsverwaltung erfüllt werden.

(B) Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß aus Art. 87 Abs. 3 GG keine Bedenken gegen die **Übertragung der Aufgaben** der Schutzbereichsämter auf **Behörden der Verteidigungsverwaltung des Bundes** hergeleitet werden können. Denn Art. 87 Abs. 3 gestattet ja die Errichtung bundeseigener Behörden auch in anderen Fällen als den in Art. 87 Abs. 1 und 2 bestimmten Wirkungsbereichen, sobald dem Bund auf Gebieten seiner Gesetzgebungszuständigkeit neue Aufgaben entstehen.

Nun kommt der zweite Einwand, daß die Bestimmung dieser Behörden nicht durch Rechtsverordnung erfolgen könne. Auch diesen Einwand hält die Bundesregierung nicht für zwingend. Sie wird jedoch, falls die weiteren gesetzgeberischen Verhandlungen diesen Bedenken recht geben sollten, der Benennung der entsprechenden Behörden im Gesetz selbst nicht widersprechen.

Ein weiterer Punkt ist die von den Ausschüssen empfohlene Änderung des § 17 des Gesetzentwurfes. Dieser Paragraph befaßt sich nicht mit den eben behandelten Schutzbereichsbehörden, sondern mit den **Festsetzungsbehörden**. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte die Frage, welche Behörden zu Festsetzungsbehörden bestimmt werden sollen, erst geregelt werden, wenn die Organisation der Bundesverteidigungsverwaltung feststeht. Einer Klärung bedarf dagegen die Frage, ob die Bundesregierung die Festsetzungsbehörden gemäß § 17 durch Rechtsverordnung bestimmt oder ob, wie die Ausschüsse gewünscht haben, die Landesregierungen diese Bestimmungen treffen sollen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ihre Organisationsbefugnis in dieser Frage durch die Finanzverantwortung des Bundes gerechtfertigt, der die Kosten der Schutzbereichsmaßnahmen trägt.

Schließlich sollen die §§ 10 und 26 in dem Entwurf des Schutzbereichsgesetzes nach dem Beschluß des Rechtsausschusses gestrichen werden, weil § 10 das **Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung** unzulässigerweise beschränke. Es ist zwar nach Auffassung der Bundesregierung richtig, daß auf Grund des § 10 nicht nur Grundstücke, sondern auch Gebäude und ferner auch die in den Gebäuden befindlichen Wohnungen betreten werden können. Art. 13 GG läßt jedoch nach der überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung solche herkömmlichen Beschränkungen zu. Teilweise bietet nach Meinung der Bundesregierung auch Art. 142a GG eine verfassungsrechtliche Grundlage. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, ob nicht auf das Recht aus § 10, soweit das Betreten von Wohnungen in Frage kommt, verzichtet werden kann. Keinesfalls kann allerdings nach Auffassung der Bundesregierung der übrige Inhalt des § 10 gestrichen werden. Denn es besteht ein dringendes praktisches Bedürfnis, daß vor Entscheidungen über die Erklärung von Schutzbereichen und über die Durchführung von Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche durch Beauftragte der Schutzbereichsbehörden genau festgestellt wird, ob und welche Entschlüsse nach Lage der örtlichen Voraussetzungen getroffen werden müssen.

**Dr. Gebhard MÜLLER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Ritter von Lex hat mit Recht ausgeführt, daß die Fassung des § 10 des Gesetzentwurfes, die den Beauftragten der Schutzbereichsbehörden das Recht gibt, Grundstücke zu betreten, sowohl Grundstücke wie Gebäude wie Wohnungen umfaßt. Ich glaube, es ist ein zu schwerer Eingriff in die Freiheit der Wohnungen, wenn dieses Recht sogar schon zu einem Zeitpunkt gegeben wird, in dem die Erklärung zum Schutzbereich noch gar nicht erfolgt ist. Andererseits bin ich der Meinung, daß es für militärische Zwecke vollkommen ausreicht — und insoweit stimme ich dem Herrn Staatssekretär zu, daß dieses Recht gegeben werden muß —, unbewohnte Grundstücke und Gebäude zu betreten. Ich würde daher den Antrag stellen, § 10 nicht abzulehnen, sondern ihn dahin zu ändern, daß er lautet:

Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden sind befugt, unbewohnte Grundstücke und Gebäude zu betreten,...

Wenn dies angenommen wird, würde sich § 26 erübrigen, weil dann ein Eingriff in ein Grundrecht nicht erfolgen kann.

**Präsident ALTMEIER:** Ich darf vielleicht Herrn Ministerpräsident Dr. Müller bitten, den Text des Änderungsantrags noch einmal bekanntzugeben, wenn wir gleich zu diesem Punkt kommen. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Für die Abstimmung liegen Ihnen die BR-Drucks. Nr. 200/1/55, 200/2/55 und 200/3/55 vor. Außerdem ist wegen der Kompliziertheit der Abstimmung eine Abstimmungshilfe auf den Tisch des Hauses gelegt worden. Ich wäre dankbar, wenn Sie sich weitgehend daran halten könnten.

Wir kommen zur Abstimmung.

Über Ziff. 1 lasse ich zunächst nicht abstimmen. Sie bleibt bis zur Abstimmung über Ziff. 7d zurückgestellt.

(A) Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Landes Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 200/3/55. Ich mache darauf aufmerksam, daß durch die Annahme des Antrags Hamburg Ziff. 2a der allgemeinen Drucksache abgelehnt ist. Wer dem Antrag Hamburg zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Hamburgs ist abgelehnt.

Ich lasse jetzt abstimmen über BR-Drucks. Nr. 200/1/55 Ziff. 2a. Wer Ziff. 2a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 2a ist angenommen.

Nun kommt der Antrag Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 200/2/55. Wer dem Antrag Niedersachsen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Durch die Annahme des Antrags Niedersachsen sind abgelehnt Ziff. 2b bis einschließlich Ziff. 2e von BR-Drucks. Nr. 200/1/55.

Wir kommen nun zu den weiteren Ziffern auf BR-Drucks. Nr. 200/1/55.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4a! — Angenommen!

Ziff. 4b — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6a! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

Ziff. 7a! — Angenommen!

Durch die Annahme von Ziff. 7a ist die Abstimmung über die Begründungen erforderlich geworden. Es sind zwei Empfehlungen auf Seite 5, eine Begründung des Innenausschusses wegen § 6 und eine Begründung des Rechtsausschusses wegen § 9 Abs. 1. Ich glaube, die Begründungen schließen sich gegenseitig nicht aus. Die eine ist lediglich die praktische Begründung, die andere die rechtliche. Wir könnten sie durch irgendeinen Zusatz zusammenfassen.

(Dr. Weber: Ich möchte vorschlagen, die erste Begründung des Innenausschusses an die zweite des Rechtsausschusses anzuhängen!)

— Sind Sie damit einverstanden? — Dann haben wir so beschlossen. Nun kommt Ziff. 7b. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dadurch ist Ziff. 7c abgelehnt. — Ich lasse jetzt über Ziff. 7d abstimmen. Ich mache darauf aufmerksam, daß dadurch je nach dem Abstimmungsergebnis Ziff. 1 entweder angenommen oder abgelehnt ist. Wer Ziff. 7d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist auch Ziff. 1 angenommen.

Ich lasse jetzt über Ziff. 8 abstimmen. Ziff. 8 sieht vor, § 10 zu streichen. Das scheint mir am weitestgehenden zu sein. Wer Ziff. 8 in der Fassung des Rechtsausschusses „§ 10 wird gestrichen“ zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. § 10 wird gestrichen. Damit ist auch Ziff. 25 erledigt. Dadurch erübrigt sich der Antrag Baden-Württembergs.

Dr. WEBER (Hamburg): Ich habe den Eindruck, daß für den Antrag Baden-Württembergs sich auch eine Mehrheit ergeben würde. Lediglich wenn sich für den Antrag Baden-Württemberg keine Mehrheit ergeben sollte, würde man der Empfehlung des Rechtsausschusses folgen.

Präsident ALTMEIER: Der weitestgehende Antrag war, § 10 zu streichen. Der Antrag Baden-Württembergs sah eine Modifizierung vor. Wer diesem Wunsch von Baden-Württemberg folgen wollte, hatte Gelegenheit, bei § 10 der Ablehnung nicht zuzustimmen. (C)

(Dr. Gebhard Müller: Zur Geschäftsordnung! Darf ich bitten, die Abstimmung zu wiederholen!)

— Ich lasse noch einmal darüber abstimmen, wer für Streichung des § 10 ist.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Zur Abstimmung! Man kann doch in allgemeiner Übereinstimmung abweichend von der Regel verfahren. Ich bin der Meinung, daß sich hier eine Übereinstimmung erzielen läßt.

BECHER (Rheinland-Pfalz): Ich schlage vor, die Abstimmung so vorzunehmen, daß, nachdem § 10, wie er hier vorliegt, in der ersten Abstimmung abgelehnt ist, nunmehr über § 10 in der von Herrn Ministerpräsident Dr. Müller vorgeschlagenen Fassung beschlossen wird.

Präsident ALTMEIER: Den alten § 10 haben wir gestrichen. Der neue § 10 in der Fassung, die Herr Ministerpräsident Dr. Müller vorgeschlagen hat, soll lauten:

Die Beauftragten der Schutzbereichsbehörden sind befugt, unbewohnte Grundstücke und Gebäude zu betreten, die zum Schutzbereich gehören oder für die Erklärung zum Schutzbereich in Betracht kommen.

Wer dieser Fassung des § 10 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — In dieser Fassung ist § 10 angenommen. Auf die Ungewöhnlichkeit der letzten Abstimmung, die eine Ausnahme darstellen soll, möchte ich hingewiesen haben. Sie sind damit einverstanden, daß das Büro eine entsprechend geänderte Begründung für diese neue Entschließung erstellt. Im übrigen ist auch durch die letzte Abstimmung Ziff. 25 erledigt. (D)

Nun kommt Ziff. 9a. Wer Ziff. 9a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind gleichzeitig Ziff. 10a, 12a und 15a angenommen.

Ziff. 9b! — Angenommen!

Ziff. 10a ist erledigt.

Ziff. 10b! — Angenommen!

Ziff. 11 möchte ich zunächst zurückstellen bis zur Abstimmung über Ziff. 12b bis 15b.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Als Berichterstatter des Ausschusses möchte ich eine kleine redaktionelle Ergänzung vorschlagen. Unter Ziff. 11 der Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 200/1/55 zu den §§ 13 bis 19 heißt es:

Der Bundesrat nimmt zu §§ 13 bis 19 wie folgt Stellung:

Die §§ 13 bis 19 sind den entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes anzupassen...

In den folgenden Ziffern der Empfehlungen haben wir nun schon selber eine Reihe von Anpassungen vorgenommen. Deshalb müßten wir das

(A) hier im Interesse der Klarheit mit folgendem kleinen Zusatz hervorheben:

...anzupassen, soweit der Bundesrat nicht bereits selbst entsprechende Änderungen beschlossen hat.

Das ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur ein Hinweis. An der Abstimmungssache ändert sich nichts.

Präsident **ALTMEIER**: Gut! Wir fahren zunächst fort. Ziff. 12 a ist erledigt. Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziff. 12 b. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? — Das ist die Mehrheit. Ziff. 12 b ist damit angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a ist durch die Abstimmung von vorhin erledigt.

Ziff. 15 b! — Angenommen!

Nun gehen wir wieder zurück zu Ziff. 11 mit der Maßgabe des Vorschlags, den Herr Minister Dr. Zimmer eben vorgetragen hat. Wer stimmt Ziff. 11 in dieser neuen Fassung zu? — Das ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ziff. 16 a! — Angenommen!

Ziff. 16 b! — Angenommen!

Ziff. 17 a! — Angenommen!

Ziff. 17 b! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Angenommen!

Ziff. 20 b! — Angenommen!

(B) Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Die Ziff. 24 und 25 sind durch die Abstimmung über die Ziff. 7 b bzw. 8 in Verbindung mit dem mündlichen Antrag Baden-Württembergs erledigt.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist außerdem der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten des Entwurfs erwähnt — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir kommen dann zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Zentralgenossenschaftskasse)**  
(BR-Drucks. Nr. 97/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

Zu der vorliegenden Verordnung noch eine Mitteilung! Dem Bundesrat sind seinerzeit von der Bundesregierung die Zwölfte bis Sechzehnte Ver-

ordnung zum 131er-Gesetz zur Stellungnahme zugeleitet worden. Der Bundesrat hat in seiner 141. Sitzung am 20. Mai 1955 die Dreizehnte bis Sechzehnte Verordnung zum 131er-Gesetz verabschiedet, während die Zwölfte Verordnung zurückgestellt werden mußte, weil die Beratungen der Ausschüsse noch nicht abgeschlossen waren. Um die Verkündung der verabschiedeten Verordnungen nicht zu verzögern, hatte sich der Bundesrat, einer Bitte des Herrn Bundesministers des Innern entsprechend, damals damit einverstanden erklärt, die zahlenmäßige Bezeichnung so zu fassen, daß die Dreizehnte die Zwölfte, die Vierzehnte die Dreizehnte, die Fünfzehnte die Vierzehnte und die Sechzehnte die Fünfzehnte Verordnung wird.

Die Ihnen jetzt zur Verabschiedung vorliegende Zwölfte Verordnung müßte als Folge des Vorherigen nunmehr als Sechzehnte Verordnung verkündet werden.

Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß Sie auch gegen diese Änderung der Bezeichnung keine Bedenken haben.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Zentralgenossenschaftskasse) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten**  
(BR-Drucks. Nr. 202/55)

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits in der ersten Wahlperiode des Bundestags hatte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten vorgelegt. Der Bundesrat hatte zu dieser Vorlage in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 Stellung genommen. Im Bundestag ist der Entwurf sodann in 1. Lesung und anschließend vom zuständigen Ausschuß eingehend erörtert worden. Er konnte aber vom Plenum des Bundestags vor dem Ende der vorigen Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Mit der jetzigen Vorlage legt die Bundesregierung einen neuen Entwurf eines Arbeitnehmer-Erfindungsgesetzes vor. In den entscheidenden Grundzügen weist dieser Entwurf gegenüber der früheren Vorlage keine wesentlichen Abweichungen auf, so daß ich hinsichtlich des Inhalts des Entwurfs im ganzen auf den in der vorerwähnten 79. Bundesratssitzung erstatteten ausführlichen Bericht Bezug nehmen darf.

Von den somit nur Einzelfragen betreffenden Änderungen, die der Gesetzentwurf durch die neue Vorlage erfahren hat und durch die die Ergebnisse erneuter Verhandlungen mit den interessierten Kreisen sowie teilweise auch die damaligen Änderungsvorschläge des Bundesrats und des zuständigen Bundestagsausschusses verwertet worden sind, bedürfen lediglich die folgenden als die wichtigsten der Erwähnung.

Erstens: Schon der frühere Entwurf wollte bei sogenannten **Diensterfindungen** von Arbeitneh-

(A) mern, also bei solchen, die aus der Tätigkeit im Betrieb entstanden sind oder doch wesentlich auf Erfahrungen und auf Arbeiten im Betrieb beruhen, dem Arbeitgeber das **Wahlrecht** einräumen zwischen unbeschränkter, d. h. ausschließlicher Inanspruchnahme der Erfindung einerseits und beschränkter, d. h. die anderweitige Verwertung durch die Arbeitnehmer nicht verwehrender Inanspruchnahme andererseits. Während aber die alte Vorlage diese letzte beschränkte Inanspruchnahme nur für Erfindungen vorsah, die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren betreffen, will § 5 des vorliegenden Entwurfs die beschränkte Inanspruchnahme ohne die genannte Beschränkung, also ganz allgemein neben der unbeschränkten zulassen und damit dem Arbeitgeber einen größeren Spielraum für seine Entschließung über die Verwertung der Erfindung geben.

Zweitens: Während der alte Entwurf für sogenannte **technische Verbesserungsvorschläge**, d. h. für Vorschläge solcher technischer Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind, eine nähere materielle Regelung im Gesetz selbst vorgesehen hatte, will § 19 der neuen Vorlage diese bloßen technischen Verbesserungsvorschläge in vollem Umfange der autonomen Regelung durch die Sozialpartner im Wege von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen überlassen.

Drittens: Was den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes angeht, so hat der neue Entwurf einerseits die in der früheren Vorlage einbezogenen **Erfindungen von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen** mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Sondersituation dieser Angestelltenkategorie völlig aus der gesetzlichen Regelung herausgenommen. Andererseits bringt der neue Entwurf, womit übrigens einem 1952 vom Bundesrat geäußerten Anliegen in einem gewissen Sinne entsprochen wird, in § 43 erstmals eine Sonderregelung für die **Erfindungen von Hochschullehrern**. Solche Erfindungen sollen grundsätzlich vollständig frei sein, d. h. weder einer Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber, noch auch nur einer Mitteilungs- oder Anbieterspflicht unterliegen. Jedoch wird dem Dienstherrn, also regelmäßig dem Staat, ein Anspruch auf wirtschaftliche Beteiligung am Ertrag der Erfindung eingeräumt, falls er — der Staat — für die der Erfindung zugrunde liegenden Forschungsarbeiten besondere finanzielle Mittel aufgewendet hat.

(B) Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrats — der federführende Rechtsausschuß ebenso wie der Innenausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — haben wie schon im Jahre 1952, auch diesmal gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen rechtlichen Regelungen dieser sowohl für die Wirtschaft im ganzen als insbesondere auch für die Arbeitnehmer sehr bedeutsame Materie keine prinzipiellen Einwendungen vorzubringen. Das gilt insbesondere auch für die eben aufgeführten Abweichungen des neuen Entwurfs von dem früheren. Soweit die Ausschüsse gemäß der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 202/1/55 zu Einzelvorschriften Änderungsvorschläge machen, handelt es sich größtenteils um sachlich weniger bedeutsame oder sogar nur redaktionelle Empfehlungen. Lediglich auf die folgenden beiden wichtigeren Änderungsvorschläge darf ich kurz hinweisen.

Erstens: Durch die Empfehlungen zu Ziff. 3 möchten die beteiligten Ausschüsse die Rechtslage

des Arbeitnehmers hinsichtlich seines **Rechts auf Vergütung** für die vom Arbeitgeber beschränkt in Anspruch genommene Dienstleistung verbessern. Während nämlich die Bundesregierung in diesem Falle gemäß § 9 des Entwurfs den Vergütungsanspruch nicht nur von der bloßen Inanspruchnahme der Erfindung, sondern grundsätzlich außerdem auch von der tatsächlichen Benutzung der Erfindung durch den Arbeitgeber abhängig machen will, befürchten Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß, daß dies den Arbeitgeber zu einer die Arbeitnehmer unangemessen benachteiligenden Inanspruchnahme auch von solchen Erfindungen verleiten könnte, die der Arbeitgeber ernstlich gar nicht verwerten will. Beide Ausschüsse möchten deshalb durch die Empfehlung zu Ziff. 3b dem Arbeitnehmer den Vergütungsanspruch prinzipiell schon bei bloßer Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber einräumen und diesen Anspruch lediglich für den vom Arbeitgeber zu beweisenden Ausnahmefall der faktischen Nichtbenutzung entfallen lassen, in dem durch das Benutzungsrecht des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer keine wesentliche Erschwerung der anderweitigen Ausnutzung der Erfindung eintritt.

Dagegen will — in einer kleinen Abweichung hiervon — der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der von den gleichen Erwägungen wie der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß ausgeht, noch ein Stück weitergehen, indem er gemäß der Empfehlung unter Ziff. 3a ausnahmslos dem Arbeitnehmer den Vergütungsanspruch bei bloßer beschränkter Inanspruchnahme der Erfindung einräumen will.

Die zweite Empfehlung von größerer sachlicher Bedeutung ist die unter Ziff. 8 der BR-Drucks. Nr. 202/1/55. Durch sie soll das **gerichtliche Verfahren**, das bei Mißlingen des für die meisten Streitfälle auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen und vorgeschalteten obligatorischen Schiedsverfahrens Platz greift, eine **verfahrensrechtliche Vereinheitlichung** erfahren, die im Regierungsentwurf nicht völlig durchgeführt und deren Mangel nach Ansicht des Rechtsausschusses sowohl sachlich ungerechtfertigt ist, als auch in einem Sonderfall, nämlich dem des § 18 Abs. 3 und 4 des Entwurfs, zu rechtlichen Unklarheiten führen würde.

Zusammengefaßt empfehlen Ihnen die Ausschüsse daher, den auf BR-Drucks. Nr. 202/1/55 enthaltenen Änderungsvorschlägen beizutreten, wobei lediglich über die Ziff. 3a und 3b, die sich widersprechen, besonders abgestimmt werden müßte, im übrigen aber gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Die Zustimmungsbüchertigkeit des Entwurfs im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG folgt schon aus der in § 47 des Entwurfs enthaltenen Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das seinerseits ein Zustimmungsgesetz ist.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird nicht gewünscht.

Wir kommen dann zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 202/1/55. Nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters könnte abgesehen von Ziff. 3 gemeinsam abgestimmt werden. Dann würde ich vorschlagen, daß wir zunächst Ziff. 3 vorziehen. In Ziff. 3 ist unter a) der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, der in § 9 Abs. 1 eine neue Fassung haben will, und un-

(A) ter b) der Vorschlag des Rechtsausschusses und Wirtschaftsausschusses, dem § 9 Abs. 1 eine neue Fassung zu geben. Ich lasse zunächst über Ziff. 3a abstimmen.

Wer Ziff. 3a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ziff. 3a ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über Ziff. 3b ab. Wer Ziff. 3b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist diese Ziffer erledigt.

(Zuruf: Bitte, über Ziff. 4 getrennt abstimmen lassen!)

— Dann nehmen wir zunächst Ziff. 1 und 2. Ich bitte diejenigen, die Ziff. 1 und 2 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun Ziff. 5 bis 9! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat den **Entwurf eines Gesetzes über Erfindungen von Arbeitnehmern und Beamten mit den soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen**. Der Bundesrat hat im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Er ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 4. November 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Schutz der Urheberrechte ihrer Staatsangehörigen an Werken der Tonkunst (BR-Drucks. Nr. 198/55).**

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat nach Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen erhebt**.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 199/55)**

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß sowie der Wirtschaftsausschuß empfehlen Änderungen nach BR-Drucks. Nr. 199/1/55. Es handelt sich lediglich um die **Eingangsworte**, die wie folgt zu fassen sind:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. —

Der Bundesrat hat dementsprechend die soeben angenommene **Änderung** gem. Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und hat im übrigen gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (BR-Drucks. Nr. 201/55)**

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß der **Bundesrat** nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Entwurf **keine Einwendungen erhebt**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen über den Seidenbau (BR-Drucks. Nr. 208/55)**

Es wird vorgeschlagen, gegen die Vorlage **keine Einwendungen** nach Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Elften Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 209/55)**

Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Bei Punkt 21 der Tagesordnung

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Schlußschein für Roggen (BR-Drucks. Nr. 215/55)**

(D)

wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG vom Agrarausschuß vorgeschlagen, der Vorlage **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1955/56: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 216/55)**

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, die Verordnung mit den Änderungen gemäß BR-Drucks. Nr. 216/1/55 zu beschließen. Außerdem liegt der Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 216/2/55 vor. Zur Begründung hat Herr Staatssekretär Simmel das Wort.

**SIMMEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir, zu dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Bayern eine kurze Erläuterung zu geben. Im Agrarausschuß des Bundesrates hatte man sich darüber geeinigt, daß bei den **Abschlägen bei Brotgetreide wegen des Feuchtigkeitsgehalts** grundsätzlich alles beim alten bleiben solle, wie es in der Zweiten Durchführungsverordnung für das Jahr 1954/55 vorgesehen war. Man hat deshalb die Definition für Brotgetreide von durchschnittlicher Beschaffenheit in § 1 beibehalten, wonach der Feuchtigkeitsgehalt mindestens 15%, jedoch weniger als 17% betragen muß. Die

(A) Spanne von 15—16,9% ist also die gleiche geblieben. Eine Änderung des Abschlags sollte nur insofern eintreten, als sich die **Trocknungskosten** wegen der teurer gewordenen Kohle erhöht haben. Man ist deshalb im Agrarausschuß unter Zusammenziehung der Trocknungskosten und des Trocknungsschwundes zu einem Abschlag von insgesamt 1,85 DM bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 17% gekommen.

Das Land Niedersachsen hatte bereits in der Sitzung des Agrarausschusses vom 30. Juni 1955 darauf hingewiesen, daß diese Regelung auch bei Berücksichtigung der tatsächlich erhöhten Trocknungskosten eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber dem Vorjahr bringe, und hat deshalb mit Unterstützung von Schleswig-Holstein den Antrag gestellt, den Abschlag bei 17% Feuchtigkeitsgehalt auf nur 1,37 DM herabzusetzen. Der Antrag ist abgelehnt worden.

Nun haben aber nachträgliche Berechnungen von Praktikern ergeben, daß der Antrag Niedersachsens doch seine volle Berechtigung gehabt hat. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Berechnung darf ich durch folgende Gegenüberstellung geben. Im Wirtschaftsjahr 1954/55 betragen für das Roggenpreisgebiet beim Oktoberpreis der Feuchtigkeitsabzug, also der Trocknungsschwund, 0,88 DM und die Trocknungskosten 0,30 DM, demnach der Abschlag 1,18 DM, entsprechend beim Weizen für das Weizenpreisgebiet 1,30 DM + 0,30 DM, also 1,60 DM. Wenn man nun die Trocknungskosten auf 0,60 DM erhöht, — das ist das Doppelte des im vorigen Jahr eingesetzten Trocknungspreises —, dann ergibt sich für Roggen ein Mehr von 0,30 DM, also 1,18 + 0,30 DM, zusammen nur 1,48 DM und für Weizen entsprechend 1,30 + 0,30 = 1,60 DM. Gegenüber dem im Entwurf vorgesehenen Abzug von 1,85 DM ist also eine erhebliche Schlechterstellung festzustellen, nämlich bei Roggen unter Berücksichtigung der Verdoppelung der Trocknungskosten von 1,48 auf 1,85 DM und bei Weizen von 1,60 auf 1,85 DM.

(B) Die Berechnung im Entwurf geht anscheinend davon aus, daß von den sich bei zunehmendem Feuchtigkeitsgrad erhöhenden Trocknungskosten etwa das Mittel genommen werden sollte. Diese Berechnung dürfte aber insbesondere auch mit den im Landwirtschaftsgesetz zu verankernden Ansprüchen der Landwirtschaft nicht in Einklang zu bringen sein.

Wie sehr diese Schlechterstellung für die Erzeuger unzumutbar ist, das mögen Sie noch aus folgender Erwägung entnehmen. Wenn abgeliefertes Brotgetreide einen Feuchtigkeitsgrad bis 16,9% hat, erhält der Erzeuger den vollen Preis für Brotgetreide von durchschnittlicher Beschaffenheit, und dann muß der Abnehmer die vollen Trocknungskosten bezahlen bis zur Herstellung der Lagerfestigkeit, also bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 15%. Beträgt aber nun der Feuchtigkeitsgehalt nur 0,1% mehr, also 17%, dann soll jetzt nach dem Entwurf der Erzeuger nicht etwa nur die erhöhten Trocknungskosten für diese kleine Differenz von 16,9 zu 17% tragen, sondern er müßte jetzt, wenn man 1,85 DM zugrunde legen würde, die vollen Trocknungskosten bis zur Herstellung der Lagerfestigkeit, also bis 15% herab, tragen.

Wir sind der Ansicht, daß das eine untragbare Ungerechtigkeit bedeuten würde. Von dieser

(C) Schlechterstellung werden insbesondere die Länder mit niederschlagsreichem Klima betroffen. Dazu gehört Bayern. In nicht unerheblichem Umfang beträgt hier der Feuchtigkeitsgehalt bei abgeliefertem Brotgetreide mehr als 17%, nämlich 17 bis 17,2 oder 17,3%. Es rechtfertigt sich deshalb, daß die Abschläge wieder auf die entsprechende Höhe gebracht werden, wie sie tatsächlich für das Wirtschaftsjahr 1954/55 bestanden haben. Auch die Begründung zu diesem Verordnungsentwurf sagt nur, daß lediglich die erhöhten Trocknungskosten berücksichtigt werden sollen. Aber tatsächlich geht der Entwurf über eine solche Berücksichtigung nur der erhöhten Kohlenpreise erheblich hinaus. Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrage Bayerns Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben zunächst vorliegen BR-Drucks. Nr. 216/1/55, nach der der Agrarausschuß in einigen Paragraphen die Ersetzung der Worte „dürfen“ und „vereinbart werden“ durch die Worte „sind“ und „zu berechnen“ vorschlägt. Darüber lasse ich zuerst abstimmen.

Wer der Vorlage BR-Drucks. Nr. 216/1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Vorlage ist angenommen.

Nun der Antrag Bayern auf BR-Drucks. Nr. 216/2! Wer dem Antrag Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag Bayern ist abgelehnt.

Der Bundesrat hat beschlossen, dem Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreissetzes 1955/56: Qualitätsklassen, Zuzug und Abschläge für Getreide** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 216/1/55 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**. (D)

#### Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreissetzes 1955/56: Lieferprämie für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 217/55)

Der Agrarausschuß schlägt vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat hat so beschlossen.

#### Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen im Getreidewirtschaftsjahr 1955/56** (BR-Drucks. Nr. 214/55)

Der Agrarausschuß schlägt vor, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

#### Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die deutsch-ägyptische Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne** (BR-Drucks. Nr. 197/55)

- (A) Vom Wirtschaftsausschuß wird empfohlen, gegen den Entwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über die Statistik der nach dem Wohnungseigentumsgesetz begründeten Rechte** (BR-Drucks. Nr. 190/55)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Es liegt Ihnen BR-Drucks. Nr. 190/1 mit den Vorschlägen des federführenden Ausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor.

**Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 enthält die sehr einleuchtende Bestimmung, daß jede Statistik einer gesetzlichen Grundlage bedarf und daß nach dem 15. September 1955 auch laufende Statistiken nicht mehr weiter geführt werden dürfen, wenn für sie nicht bis dahin eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden ist. Man erhoffte sich hiervon eine fühlbare Eindämmung der **Hochflut statistischer Erhebungen**, mit denen seit Jahr und Tag Wirtschaft und Verwaltung überschwemmt werden. Statt dessen müssen wir uns nicht nur ständig zäher Versuche erwehren, fast alle laufenden Statistiken zu sanktionieren, sondern uns auch immer wieder wie im vorliegenden Falle mit dem Wunsch auseinandersetzen, eine bis jetzt noch nicht vorhandene Statistik einzuführen.

- (B) Eine Statistik darf niemals Selbstzweck sein. Sie kann als geschickt ausgenutzte Erkenntnisquelle in vielen Fällen gewisse brauchbare Unterlagen liefern für Maßnahmen der Gesetzgebung oder der planerischen Verwaltungsgestaltung. Sie muß aber in jedem Fall einen praktischen Erkenntniswert haben und so ausgestaltet sein, daß ihre Ergebnisse auch Gegenstand kritischer Überlegungen sein können.

Die vorgesehene Statistik des Wohnungseigentums und verwandter Rechte wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich und trotz aller Bemühungen in zahlreichen Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene auch nicht deutlich gemacht worden, welche etwa geplanten Förderungsmaßnahmen von der bestenfalls zu erwartenden Feststellung abhängig sein sollen, daß in einem gewissen Zeitraum nur 2 000 oder 10 000 Wohnungs- oder Teileigentumsrechte in das Grundbuch eingetragen wurden und insgesamt soundsoviel Räume erfassen.

Nach der amtlichen Begründung soll vor allen Dingen festgestellt werden, „wie sich die auf Grund des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 geschaffenen Rechtsinstitutionen in der Praxis auswirken“. Nun, wir wissen auch ohne diese Statistik, daß dieses Gesetz die in es gesetzten Erwartungen enttäuscht hat. Mit Hilfe der hier gebotenen Rechtsformen ist **keine ins Gewicht fallende Zahl neuer Wohnungen** geschaffen worden. Um zu dieser Erkenntnis zu kommen, brauchen wir nicht die überlasteten Grundbuchämter mit der Ausfüllung einiger tausend Formulare und unsere statistischen Landesämter mit deren Aufbereitung zu belasten. Es wird versichert, es handele sich jährlich **höchstens um zweitausend zu erfassende Rechtsvorgänge**, und die **Gesamtkosten** der Statistik würden rund **4 000 DM** nicht über-

steigen. Aber gerade diese behauptete Geringfügigkeit der ganzen Erhebung kann kein Grund sein, sie großzügig zu bewilligen. Ein Steinchen kommt zum anderen, und aus vielen kleinen Statistiken setzt sich die Fülle des statistischen Ballastes zusammen, der keineswegs als notwendiges Übel resigniert hingenommen zu werden braucht, sondern dem gegenüber wir unsere bereits verschiedentlich eingenommene Haltung gegenüber statistischem Überfluß weiter beibehalten sollten. Ich bitte deshalb, der Verordnung die Zustimmung zu versagen.

**WANDERSLEB**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte Sie doch bitten, der Verordnung entsprechend der Stellungnahme der drei beteiligten Ausschüsse des Bundesrats zuzustimmen. Es ist doch nicht so, daß die Statistik überflüssig wäre. Gerade wenn man den Verwaltungsaufwand einschränken will, muß man sich über die zahlenmäßige Bedeutung des Wohnungseigentums unterrichten. Darüber besitzen wir bisher keine Unterlagen. Wir haben nur die entsprechenden Zahlen vom sozialen Wohnungsbau. Es fehlen die vom steuerbegünstigten und vom frei finanzierten Wohnungsbau. Herr Minister Dr. Meyers hat darauf hingewiesen, daß die Bedeutung des Wohnungseigentums nicht sehr groß sei. Um zweckmäßige Maßnahmen treffen zu können, müssen wir aber wissen, ob es sich bei dem Wohnungseigentum um 6 000 oder 60 000 Fälle handelt. Ich glaube, es liegt ein Mißverständnis vor, wenn gesagt wurde, es handele sich nur um etwa 2 000 Rechtsvorgänge. Man hat uns erklärt, die **Kosten** betrügen höchstens **3 bis 4 000 DM**. Auch **arbeitsmäßig** brähte die gewünschte Statistik **keine nennenswerte Belastung**. Die **Justizministerien** haben sich fast alle damit **einverstanden** erklärt. Die statistischen Landesämter geben an das Grundbuchamt eine Karte. Wenn nach dem 1. Januar 1956 ein Wohnungseigentum eingetragen wird, dann wird dieser Vorgang in eine einfache Zahlenstatistik aufgenommen. Auf Grund der Zählung können wir gegebenenfalls sagen: Was wollen Sie mit großen neuen Verordnungen, Durchführungsmaßnahmen und komplizierten Aufteilungsbestimmungen bei einem Institut, das nach den zahlenmäßig ermittelten Rechtsvorgängen nur eine geringe Bedeutung hat? Wenn es aber doch, wie in vielen anderen europäischen Ländern und auch in den USA, eine größere Bedeutung erhält, dann sind bestimmte Maßnahmen erforderlich. Dazu müssen wir das Zahlenbild haben. Deshalb bitte ich Sie, keine Bedenken gegen die Verordnung zu erheben, und ihr in der Form zuzustimmen, wie es die Bundesratsausschüsse vorgeschlagen haben.

Präsident **ALTMEIER**: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zunächst liegt Ihnen die BR-Drucks. Nr. 190/1/55 vor. Weitergehend ist der Antrag Nordrhein-Westfalens, der Vorlage die Zustimmung zu versagen. Darüber lasse ich zuerst abstimmen. Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens folgt und der Vorlage nicht zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag, der Vorlage die Zustimmung nicht zu geben, ist mit 20 Stimmen angenommen. Der Bundesrat hat **beschlossen**, dieser Vorlage die **Zustimmung zu versagen**.

Damit sind wir am Ende der heutigen Beratungen. Die nächste Sitzung des Bundesrats, die letzte

(A) vor den Parlamentsferien, ist am 22. Juli in dieser Saale. Ich mache darauf aufmerksam, daß die bis jetzt vorliegende Tagesordnung bereits 50 Punkte umfaßt. Wir werden also am 22. Juli nicht nur vormittags, sondern auch nachmittags verhandeln müssen. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.05 Uhr.)

#### Berichtigung

Im Bericht über die 143. Sitzung des Bundesrates vom 24. 6. 1955 muß auf Seite 174 D vor Ziff. 2 b eingefügt werden:

„Ziff. 2 a! — Angenommen!“

Auf Seite 175 B müssen in der 7. Zeile von unten nach „hier“ eingefügt werden die Worte „vom Rechtsausschuß“.

Auf Seite 175 C in der 2. Zeile von oben muß es „Rechtsausschusses“ statt „Wirtschaftsausschusses“ heißen.

Auf der gleichen Seite müssen die Zeilen 18 bis 20 wie folgt lauten:

„Ziff. 28 f! — Angenommen! Damit ist gleichzeitig Ziff. 28 h angenommen.  
Ziff. 28 g ist durch die Abstimmung über Ziff. 23 und 28a und b erledigt.  
Ziff. 29a ist ebenfalls erledigt.“

Auf Seite 180 B 3. Zeile von unten muß es heißen:

„und zwar über die Ziff. 1“

(B)

(D)